

113. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sondergebiet Bioenergieträger“ der Samtgemeinde Kirchdorf

2. Entwurf

Schwarz + Winkenbach
Bürogemeinschaft für Raum- und Umweltplanung

Hasberger Dorfstraße 9
27751 Delmenhorst
Telephon 04221 / 444 02
Post@MichaelSchwarz-Planer.de



Impressum

Auftraggeber: Samtgemeinde Kirchdorf
Rathausstraße 12
27245 Kirchdorf

Bearbeitung: Michael Schwarz
Raum- und Umweltplaner
Hasberger Dorfstraße 9
27751 Delmenhorst

Projektleiter: Dipl.-Ing. Michael Schwarz

Bearbeitungszeitraum: ab Oktober 2017

Delmenhorst, 1. August 2024

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1. Räumlicher Geltungsbereich	5
2. Ziele der Planung	7
2.1 Zugrunde liegendes Vorhaben	7
2.1.1 Produktion von Holzhackschnitzeln, Pellets und Briketts aus Biomasse	7
2.1.2 Biogasanlage	8
2.1.3 Spedition	8
2.1.4 Düngemittelproduktion	9
2.1.5 Produktion von Treibstoff und Biokohle	9
2.1.6 Energiespeicherung	10
2.1.7 Grüngutaufbereitung / Kompostierung	10
2.1.8 Zusammenfassung der Vorhaben	11
2.2 Spezifische Ziele der Samtgemeinde zum Plangebiet	12
2.3 Notwendigkeit der Planung aufgrund allgemeiner städtebaulicher Ziele der Samtgemeinde	13
3. FFH-Verträglichkeit	15
3.1 Ehem. Naturschutzgebiet „Mittleres Wietingsmoor“, FFH-Gebiet „Wietingsmoor“ und neues Naturschutzgebiet „Nördliches und Mittleres Wietingsmoor, Freistädter Moor und Sprekelsmeer“	15
3.2 EU-Vogelschutzgebiet	17
3.3 Landschaftsschutzgebiet	18
4. Bestehende Planungen	19
4.1 Wirksamer Flächennutzungsplan	19
5. Anpassung an die Ziele der Raumordnung	21
5.1 Textliche Vorgaben	21
5.2 Zeichnerische Darstellungen	22
6. Rahmenbedingungen der Planung	24
6.1 Siedlungs- und Nutzungsstruktur	24
6.2 Verkehrsanbindung	25
6.3 Emissions- und Immissionssituation	26
6.3.1 Hofstelle	26
6.3.2 Biogasanlage	26
6.3.3 Holzhackschnitzelbetrieb	27
6.4 Natur und Landschaft	28



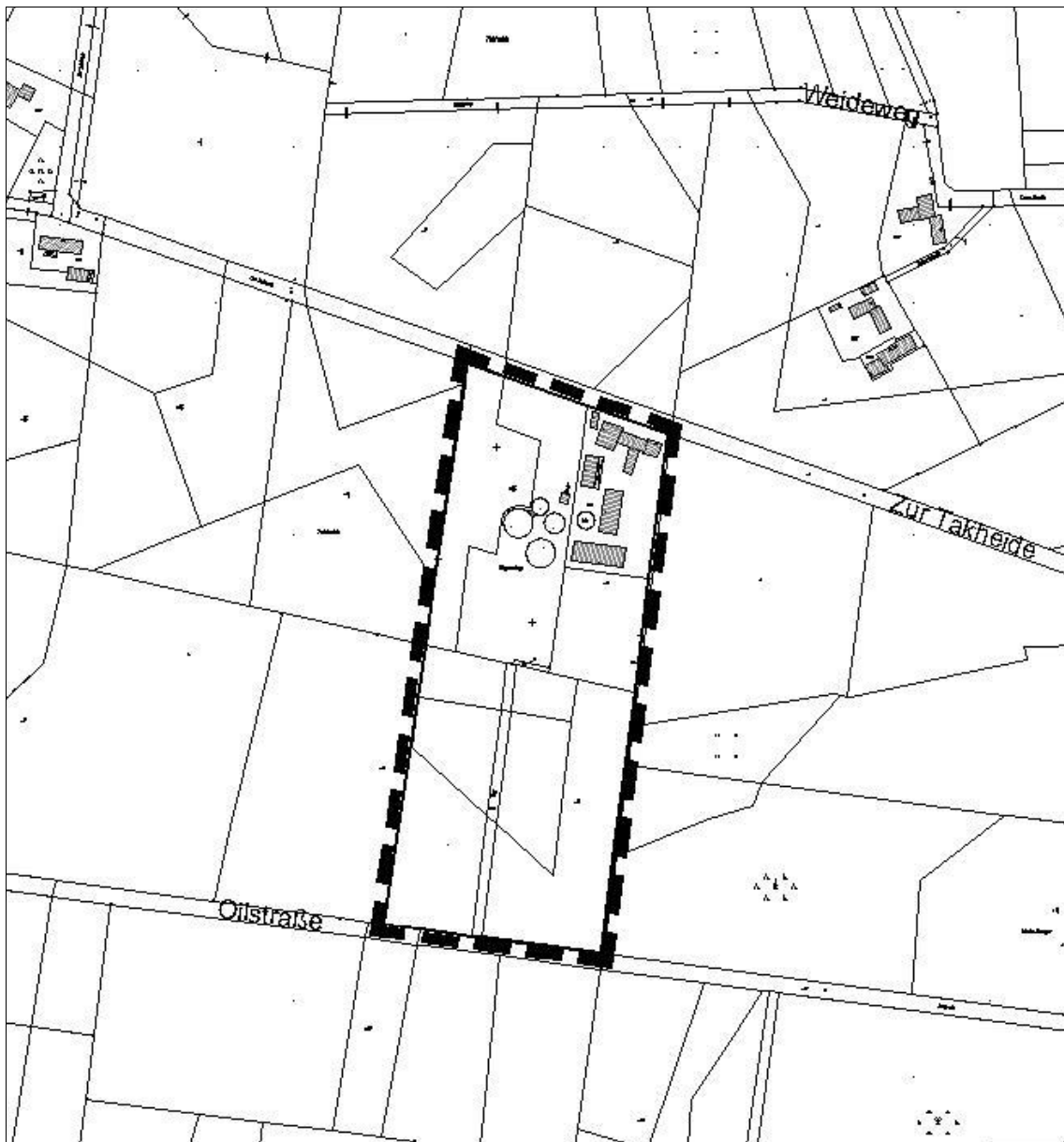
7.	Flächendarstellung	30
7.1	Art der baulichen Nutzung	30
7.2	Flächenbilanz	31
8.	Auswirkungen der Planung	32
9.	Verkehr / Ver- und Entsorgung	35
9.1	Verkehrerschließung	35
9.2	Ver- und Entsorgungsanlagen	35
9.2.1	Wasser / Abwasser	35
9.2.2	Energie / Telekommunikation	39
9.2.3	Abfall / Altlasten	40
10.	Eingriffsbeurteilung	41
10.1	Beschreibung und Bewertung von Natur und Landschaft	41
10.2	Eingriffsbilanzierung	42
11.	Bodenfunde	48
12.	Verfassererklärung	48
	Verfahrensablauf	49
	Umweltbericht	50
U1.	Einleitung	50
U1.1	Kurzdarstellung	50
U1.2	Ziele des Umweltschutzes	50
U2.	Beschreibung und Bewertung der „Umweltauswirkungen“	51
U2.1	Bestandsaufnahme	51
U2.2	Prognose	53
U2.3	Vermeidung und Kompensation	55
U2.4	Alternativen	61
U2.5	„Erhebliche Nachteilige Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j“ BauGB	61
U3.	Zusätzliche Angaben	62
U3.1	Technische Verfahren bei der Umweltprüfung / Hinweise auf Erkenntnischwierigkeiten	62
U3.2	Geplante Überwachungsmaßnahmen	62
U3.3	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	62
U3.4	Quellen	62

1. Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser 113. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Bioenergieträger“ liegt im Nordwesten des Samtgemeindegebietes nordwestlich der Ortslage Wehrbleck in Strange. Er erstreckt sich im Bereich der alten Hofstelle „Strange 47“ zwischen den Gemeindestraßen „Zur Takheide“ und „Oilstraße“.

Das Plangebiet ist rd. 7,6 ha groß und liegt in der Flur 21 der Gemarkung Wehrbleck. Es umfaßt den Ostteil des mit einer Hofstelle und einer Biogasanlage bebauten und ansonsten im wesentlichen als Acker genutzten Flurstücks Nr. 38 und den Ostteil des Ackerflurstücks Nr. 37.

Übersichtsplan o.M.



Zukünftig unterliegen die Darstellungen der 113. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sondergebiet Bioenergieträger“ allein folgenden Gesetzgebungen und Verordnungen des Bundes zur Bauleitplanung:

- Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. v. 3.11.2017, zul. geändert am 20.12.2023
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. v. 21.11.2017, zul. geändert am 3. 7.2023
- Planzeichenverordnung (PlanzVO) i.d.F. v. 18.12.1990, zul. geändert am 4. 5.2017



2. Ziele der Planung

2.1 Zugrunde liegendes Vorhaben

Im Nordteil des Plangebietes an der Straße „Zur Takheide“ liegt seit alters her die Hofstelle „Strange 47“. Sie ist in mehreren Entwicklungsschritten gewachsen und zu einem großen, rind-erhaltenden Betrieb ausgebaut worden.

Diese landwirtschaftliche Entwicklung mündete vor rd. einem Jahrzehnt in die Energieproduktion. Westlich der Hofstelle wurde eine Biogasanlage errichtet und weiterentwickelt. Außerdem wurde im landwirtschaftlichen Betrieb die Produktion weiterer Energieträger in unterschiedlichen Varianten von Holz etabliert.

Dieser Gesamtbetrieb soll nun noch deutlich weiterentwickelt werden. Dadurch soll zum einen die Produktion von Energieträgern mit Schwerpunkt Holz weiter ausgebaut werden. Zum zweiten soll es möglich werden, die anderen Standorte des Unternehmens in Niedersachsen aufzulösen und die Materialverarbeitung und Distribution in Wehrbleck zu bündeln. Zum dritten sollen nach dem Prinzip einer Kreislaufwirtschaft weitere Nutzungen von Biomasse, die sich aus den bisherigen Prozeßschritten ergeben und deren Produkte veredeln bzw. Nebenprodukte nutzbringend verwenden und insbesondere Torfersatzprodukte gewinnen, etabliert werden; dies soll um die Einfuhr und Verwendung extern produzierter Biomasse ergänzt werden. Der daraus folgende Nutzungskatalog ist in den nachstehenden Unterkapiteln beschrieben.

2.1.1 Produktion von Holzhackschnitzeln, Pellets und Briketts aus Biomasse

Holz aus der Region, aber auch aus anderen Teilen Norddeutschlands, wird angefahren und abgeladen. Es stammt beispielsweise aus Erstdurchforstung der Nds. Landesforsten sowie weitere Herkünfte wie z.B. dem Anlegen von Rückegassen oder wird im Rahmen schonender Einzelstammentnahme gewonnen. Für die künftige Entwicklung ist eine Endkapazität von bis zu 120.000 Schüttraummeter (Srm) vorgesehen. Dabei ist der Materialanfall nicht völlig gleichmäßig über das Jahr verteilt, sondern im Winter als der Haupteinschlagszeit von Holz etwas höher als im Sommer.

Im ersten Verarbeitungsschritt wird das Energieholz gehackt. Dies erfolgt vorwiegend im Wald bzw. an dortigen, externen Holzlagern. Ein Teil des Holzes wird jedoch auch als Stammware oder Schwartenbündel im Plangebiet angeliefert, dort gelagert und gehackt.

Die Hackware wird im Plangebiet durch sieben in unterschiedliche Größenfraktionen getrennt. Die Hackschnitzel werden mit Abwärme getrocknet und gelagert.

Je nach Größe des Materials wird die Hackware als Endprodukt belassen oder es werden Pellets oder Briketts gepresst. Für diese Presslinge können neben Holz auch Rinden- und Holzabfälle, Abfälle aus der Holzbearbeitung, Miscanthus, Stroh oder ähnliche brennbare Biomasse verwendet werden. Die Endprodukte werden ggf. abgefüllt und gelagert.

2.1.2 Biogasanlage

Im Plangebiet steht bereits eine Biogasanlage mit einer elektrischen Nennleistung von 930 kW. Die Anlage ist seit etlichen Jahren in Betrieb und soll hinsichtlich der Gasproduktion nicht vergrößert werden.

Allerdings haben sich aufgrund vielfacher Rechtsänderungen sowohl viele weitere Anforderungen an die Biogasproduktion als auch neue Potentiale für einen wirtschaftlichen Betrieb ergeben. Sie gehen oftmals mit einer Vergrößerung der Biomasseströme und der Anlage sowie einer Ergänzung um Aufbereitungs- und Einspeisevorrichtungen einher. Daher soll der bauplanungsrechtliche Rahmen eine deutliche Steigerung der Biogasproduktion zulassen.

Überdies war aufgrund von Gesetzesänderungen der Bau eines weiteren Gärrestebehälters erforderlich. Dieser soll auch als zusätzlicher Speicher für Biogas genutzt werden, um die Verstromung des Gases mit der damit einhergehenden Wärmeproduktion möglichst flexibel und effizient gestalten zu können.

Außerdem soll wegen der Vorgaben und Anforderungen für die Biogaserzeugung eine möglichst breite Palette von Einsatzstoffen genutzt werden können. Der Einsatz von Wirtschaftsdünger, namentlich von Rinderdung aus dem direkt angrenzenden Betrieb, ist in den letzten Jahren zurückgegangen. Gleichzeitig haben sich die wirtschaftlichen Möglichkeiten für den Wirtschaftsdüngereinsatz dramatisch verändert, sowohl positiv als auch negativ. Vor diesem Hintergrund soll die Möglichkeit für einen sehr umfangreichen Wirtschaftsdüngereinsatz offengehalten werden.

Die Produktion von Holzhackschnitzeln, Pellets und Briketts aus Biomasse sowie die Produktion und Verstromung von Biogas sind die geplanten Kernnutzungen im Plangebiet. Die Prozesse erfordern jedoch einerseits Zuarbeiten bzw. ermöglichen andererseits weitere Nutzungen. Letztere laufen im Sinne der Kreislaufwirtschaft auf die effiziente Verwertung der biogenen Reststoffe hinaus, was zur Produktion von Torfersatzstoffen, Komposten und konzentriertem Dünger führt.

2.1.3 Spedition

Sowohl für den Antransport des Rohmaterials als auch für den Abtransport der Endprodukte werden erhebliche Transportkapazitäten benötigt. Deshalb sind Aufstellflächen für bis zu 20 LWK geplant. Vorgesehen ist auch eine Werkstatt für Unterhaltungs- und Wartungsarbeiten, um die ständig anfallende Unterhaltung der Fahrzeuge zu optimieren. Eine Reparaturwerkstatt ist nicht vorgesehen, da solche Arbeiten extern vergeben werden. Auch eine Waschanlage ist nicht vorgesehen, da extern bereits eine solche Anlage vorhanden ist und weiterhin genutzt werden soll.

2.1.4 Düngemittelproduktion

In der Biogasanlage fällt in großem Umfang Gärrest an. Der soll nicht nur direkt landwirtschaftlich verwertet werden, sondern auch aufbereitet werden dürfen. Als Produktionsschritte sind die Trocknung und die Pelletierung vorgesehen.

In der Abluft der Biogasanlage befinden sich ebenfalls in erheblichem Umfang Nährstoffe. Diese sollen – z.B. mittels Abluftwäscher – gewonnen und zu Düngerlösung aufkonzentriert werden.

2.1.5 Produktion von Treibstoff und Biokohle

In dem vorhandenen und geplanten Betrieb sowie auch allgemein in der Region fällt in erheblichem Umfang Biomasse an, die weder für die Holzbrennstoff- noch für die Biogasproduktion optimal ist. Es bestehen inzwischen die technischen Möglichkeiten, sie mit Verfahren wie der hydrothermalen Karbonisierung für nasse Fraktionen oder der katalytischen Verölung oder der Pyrolyse für trockenes Material zu hochkonzentrierten Energieträgern zu veredeln. Ein mögliches Endprodukt solcher Verarbeitungsschritte ist „Biokohle“, die inzwischen nicht nur als Bodenverbesserer (angelehnt an die „Terra preta“-Strategie) dient, sondern auch als Rohstoff für Filterungsprozesse oder z.B. auch als Zuschlagsstoff für Tierfutter verwendet wird.

Die Hydrothermale Karbonisierung wurde schon vor einem Jahrzehnt vom Land Niedersachsen unterstützt. Die Landesregierung schrieb im Mai 2013 grundsätzlich zur thermischen Umwandlung von Biomasse: *„Die unterschiedlichen Technologien zur thermischen Umwandlung von Biomasse sind insbesondere vor dem Hintergrund teurer und knapper werdender fossiler Rohstoffe sowie der Teller- oder Tank-Diskussion eine Option, um aus (lignocellulosehaltigen) Rest- und Abfallstoffen Energie zu erzeugen und auch Rohstoffe für die Industrie bereitzustellen.“* und *„wird auch weiterhin durch Forschungs- und gegebenenfalls Pilotprojekte die HTC-Technologie in Niedersachsen voranbringen.“*

Mit entsprechender Förderung des Landes hat ein Forschungsverbund unter Federführung der Uni Oldenburg das Entwicklungsprojekt *„HTC in Niedersachsen“* durchgeführt. *„Im Projekt soll Biomasse bei spezifischen Druck- und Temperaturbedingungen in einem Versuchsreaktor in CO₂-neutrale Kohle umgewandelt werden. Als Biomasse wird hauptsächlich Mahdgut aus der Landschaftspflege von niedersächsischen Moorstandorten (Feucht- und Nassgrünland) verwendet, das gegenwärtig kaum genutzt wird und daher kostenintensiv entsorgt werden muss. Die aus diesen Reststoffen nachhaltig hergestellte Kohle samt wässriger Phase kann aufgrund guter Wasser- und Nährstoffspeicherfähigkeiten zur Düngung oder als Torfersatz im Gartenbau verwendet werden. Die C-Stabilität der HTC-Kohle wird auf mehrere Dekaden geschätzt, so dass neben Naturschutzziele auch Belange des Klimaschutzes realisiert werden können.“* Das Projekt ist vor Jahren nach Angaben der Universität Oldenburg *„erfolgreich beendet worden.“*

Neben diesem Verfahren sind weitere zur Produktion von Biokohle entwickelt worden. So können z.B. mittels Pyrolyse überschüssige Holzpellets gleichzeitig energetisch verwertet und zu Biokohle gemacht werden. Mit solchen Verfahren wird trockenes, mit dem „Meilerverfahren“ kann sowohl feuchtes Material verkohlt werden.

Ebenfalls trockenes Holz oder Material wie Stroh, Heu, Rapsstroh, Röhricht und andere abgestorbene Pflanzenteile aus der Landschaftspflege wird für die drucklose katalytische Verölung benötigt. Dieses Material wird mittels heißem „Thermoöl“ und Katalysatoren in gasförmige Kohlenwasserstoffe aufgespalten, welche dann zu flüssigen Kohlenwasserstoffen („Synthesediesel“) destilliert werden. Der ganze Vorgang findet in einer geschlossenen Anlage statt und ist bereits großtechnisch erprobt.

2.1.6 Energiespeicherung

In den Kernprozessen der Holzverarbeitung und der Biogasproduktion werden in sehr großem Umfang Energieträger produziert, mithin Energie chemisch in Form von unterschiedlichen Holz- und ähnlichen Produkten sowie von Biogas gespeichert. Auch in den Nebenprozessen entstehen Energieträger. Außerdem entstehen Wärme und Strom. Alle diese Energien und Energieträger müssen im Plangebiet – teilweise nur sehr kurzfristig, teilweise aber auch über längere Dauer – gelagert werden können, um sie dann zielgerichtet an die künftigen Nutzer abgeben zu können.

Notwendig sind dazu Lagerhallen für die trockene Aufbewahrung der Einsatzmaterialien und unterschiedlichen Holzbrennstoffe, aber eventuell auch Gasbehälter und Öltanks. Notwendig können auch weitere Haupt- oder Nebenanlagen sein wie eine Anlage auf Aufbereitung und Verdichtung von Biogas zu Biomethan und Biokohlendioxid. Für die Speicherung von Strom und Wärme bedarf es entsprechender Speicher in Form großer, hochisolierter Warmwasserbehälter mit entsprechenden Leitungs- und Pumpenanlagen für die interne und externe Wärmeversorgung sowie z.B. eine Batteriehalle.

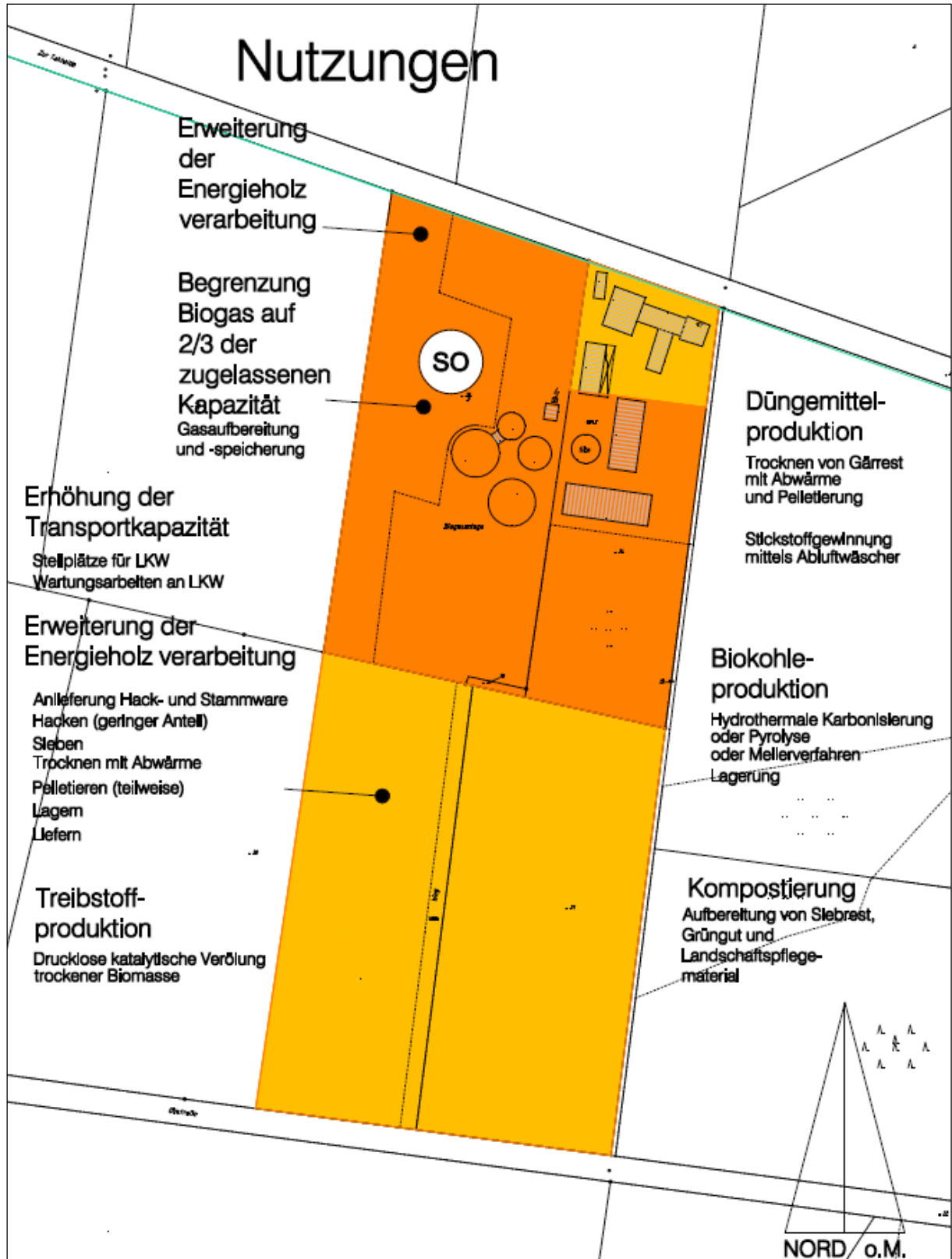
2.1.7 Grüngutaufbereitung / Kompostierung

Im bisherigen Betrieb fällt wenig Grüngut und Kompostierungsmaterial (z.B. aus Siebrest) an. Der Gärrest aus der Biogasproduktion wird landwirtschaftlich verwertet. Mit dem Einsatz weiterer Materialien kann aber die Menge kompostierbaren Materials zunehmen. Außerdem besteht die Möglichkeit, mittels Kompostierung Stoffkreisläufe der Gesamtanlage zu schließen.

Dazu wird das für die Kompostierung bestimmte Material i.d.R. zerkleinert, ggf. befeuchtet und zu offenen Mieten aufgehäuft. Dort verrottet es in einem natürlichen Prozeß zu Kompost. Der Rottevorgang wird i.d.R. durch Maßnahmen wie durchmischen und umschichten in einem dreistufigen Vorgehen mit offener Vor- und Haupt- sowie überdachter Nachrotte unterstützt und beschleunigt. Am Ende der Nachrotte wird der Rohkompost ausgesiebt und kann unmittelbar abgegeben werden. Dies trägt dann zur regionalen Substitution von Torf bei.

Diesem Ziel dient auch die gezielte Einfuhr und Aufbereitung von Kokoshüllen, die bereits erprobt ist und ggf. um weitere Biomasse ergänzt werden soll.

2.1.8 Zusammenfassung der Vorhaben



2.2 Spezifische Ziele der Samtgemeinde zum Plangebiet

Die Samtgemeinde hat die bisherige Entwicklung des Betriebes aus der Landwirtschaft heraus mit der Entwicklung der Biogaserzeugung und schließlich der Produktion von Holzhackschnitzeln begrüßt und positiv begleitet.

Sie begrüßt auch die nunmehr angestrebte Weiterentwicklung des Unternehmens und möchte ihre Möglichkeiten nutzen, um die notwendigen planungsrechtlichen Rahmenbedingungen zu schaffen. Nur durch eine entsprechende bauleitplanerische Fassung und die Schaffung von Baurecht ist es in der konkreten Situation möglich, gem. § 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB die *„Belange der Wirtschaft, auch ihrer mittelständischen Struktur“* zu wahren und die *„Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen“* zu erreichen.

Die erste Kernkomponente der geplanten Nutzung, die Verarbeitung von forstwirtschaftlichem Material zu Holzhackschnitzeln und anderen holzbasierten und vergleichbaren Energieträgern, passt aus Sicht der Samtgemeinde gut zum lokalen und regionalen Standort und soll uneingeschränkt unterstützt werden.

Zu der zweiten Kernkomponente, der Biogasproduktion, hatte die Samtgemeinde bereits vor etlichen Jahren eine wesentliche Vergrößerung der Biogasanlage bauleitplanerisch vorbereitet. Nach wie vor ist sie grundsätzlich mit einer verträglichen, wesentlichen Weiterentwicklung einverstanden und beabsichtigt deshalb nicht, auf der Flächennutzungsplanebene engere Kapazitätsgrenzen zu ziehen. Sie überlässt es damit der Mitgliedsgemeinde, im Bebauungsplan die zulässige maximale Anlagenkapazität innerhalb des schon gesteckten Rahmens zu definieren.

Auch bei den Einsatzstoffen beabsichtigt sie keinen Rückschritt hinter den schon erreichten planungsrechtlichen Stand. Die Entwicklung verträglicher und ertragreicher Gärsubstratarten setzt sich weiter fort, so daß auch künftig damit gerechnet werden kann, daß weitere Materialien zu sinnvollen Einsatzstoffen für die Biogasproduktion werden. Das davon berührte Interesse an vielfältigen Fruchtfolgen im Landbau, welches bei vielen Landwirten und der Fachpolitik schon sehr lange besteht, ist ebenfalls erheblich und wird nun auch von und in der Presse lautstark gefordert. Einvernehmen besteht schon lange dahingehend, daß der Einsatz von Wirtschaftsdünger als Gärsubstrat hinsichtlich der Vermeidung von Emissionen und zur Nutzung von dessen energetischer Kapazitäten sinnvoll ist. Voraussetzungen zwar nicht durch Honorierung von Energiegewinnung, aber mittels Zertifikatezwang erst drastisch verbessert und dann wieder dramatisch verschlechtert. Die Samtgemeinde hat bereits bisher die Verwendung unterschiedlicher Gärsubstrate zugelassen, wenn diese hinsichtlich der Emissionen verträglich sind. Diese Zielsetzung und Vorgehensweise will sie auch in dieser Bauleitplanung beibehalten.

Die weiteren Komponenten des Vorhabens mit Düngemittel-, Treibstoff-, Biokohle und Kompost- bzw. Torfersatzstoff-Produktion ergänzen die Kernprozesse und ermöglichen, Nebenprodukte gut zu verwerten. Dies entspricht dem kommunalen Ziel, Stoffkreisläufe zu schließen und vorhandene Ressourcen ertragreich und umweltschonend zu nutzen. Die Samtgemeinde will deshalb auch diese Nutzungen vorbereiten.

Die angestrebten Prozesse erfordern einen hohen logistischen Aufwand bei Transport und Lagerung. Die Samtgemeinde erkennt die Notwendigkeit dieser Logistik an und hält die Konzentration am Standort für sinnvoll. Deshalb soll auch dieser Aspekt bauleitplanerisch zugelassen werden.

2.3 Notwendigkeit der Planung aufgrund allgemeiner städtebaulicher Ziele der Samtgemeinde

Der Bedarf für diese Planung resultiert daneben aus den folgenden standortbezogenen Zielen:

- Der ansässige, standortgebundene Betrieb soll weiterentwickelt werden dürfen und
- dadurch sollen Arbeitsplätze und Steuerkraft erhalten und gestärkt werden und damit zur Sicherung und Entwicklung der Wirtschaft und des Arbeitsplatzangebotes in der Samtgemeinde Kirchdorf beigetragen werden.
- Der geeignete Standort soll genutzt werden, damit wird Bedarf für die Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen an anderer Stelle grundsätzlich gemindert.
- Die Möglichkeit, das bebaute Grundstück mit dem Hof „Strange 47“ und der „Biogasanlage Wehrbleck“ aufzugreifen und so die weitere Sondernutzung an einem entsprechenden baulichen und bauplanungsrechtlichen Schwerpunkt zu konzentrieren, soll genutzt werden.
- Dadurch soll die Notwendigkeit für Flächeninanspruchnahme für denselben Zweck an anderer Stelle vermindert werden.

Auch nutzungsbezogene Grundziele der Samtgemeinde sprechen dafür, die Entwicklung bauleitplanerisch zu unterstützen.

- Die im Raum vorhandenen bzw. produzierbaren Materialien aus der Land- und Forstwirtschaft sollen vor Ort einer möglichst hochwertigen Nutzung zugeführt werden.
- Damit soll eine möglichst hohe Wertschöpfung im ländlichen Raum erreicht werden.
- Auch damit wird zur Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen beigetragen.
- Überdies beugt dieses Vorgehen der Unternutzung und Entwertung der landwirtschaftlichen Flächen vor und trägt zur Sicherung des Ertragspotentials dieser Flächen bei.
- Weiterhin dient das Vorhaben dem Ziel der Samtgemeinde, die Gewinnung regenerativer Energie zu forcieren und die Einsparung von Energie zu unterstützen.
- Außerdem trägt das Vorhaben dazu bei, lokale und regionale Stoffkreisläufe zu schließen. Unter anderem trägt es in der Komponente „Kompostierung“ zur Substitution der Torfgewinnung und –verwendung bei. Diese ist ein laufender Prozeß, der sich nach den Wünschen der Samtgemeinde, aber auch z.B. der nds. Landesregierung, verstärken soll, damit möglichst wenig Torf in den hiesigen Mooren abgebaut und möglichst wenig importiert werden muß.

Insgesamt gilt, wie oben schon dargelegt, daß nicht einfach ein gut geeigneter Standort für spezielle gewerbliche Zwecke gebraucht, sondern daß ein lokaler und regionaler Stoffkreislauf mit größtmöglicher Energie- und Wirtschaftseffizienz eingerichtet werden soll.

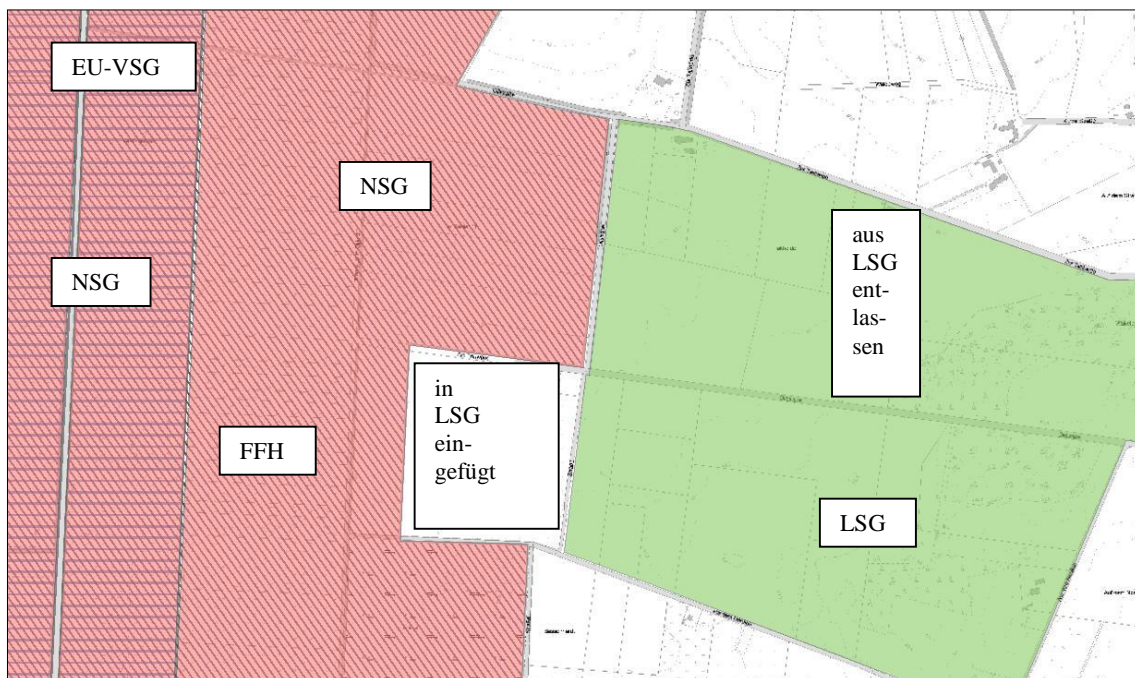
Deshalb will die Samtgemeinde im Plangebiet Baurecht vorbereiten, welches die Weiterentwicklung des Betriebes zuläßt.

Alternativen sind wegen der vorhandenen Anlagen und der verfügbaren Flächen sowie dem vorhandenen Sondergebiet nicht gegeben.

3. FFH-Verträglichkeit

Das Plangebiet liegt umgeben von einem Landschaftsschutzgebiet sowie in geringer Entfernung zu weiteren naturschutzrechtlichen Schutzgebieten. Der Abstand beträgt

zum Landschaftsschutzgebiet „Wackelberge“	0 m
zum ehem. Naturschutzgebiet „Mittleres Wietingsmoor“	480 m
zum ehem. Naturschutzgebiet „Freistädter Moor“	1.310 m
zum FFH-Gebiet Wietingsmoor	480 m
zum EU-Vogelschutzgebiet Diepholzer Moorniederung	1.310 m
zum neuen Naturschutzgebiet „Nördliches und Mittleres Wietingsmoor Freistädter Moor und Sprekelsmeer“	480 m.



Übersicht über die Schutzgebiete (entnommen aus: Geoweb des Landkreises Diepholz; mit Einschrieb)

3.1 Ehem. Naturschutzgebiet „Mittleres Wietingsmoor“, FFH-Gebiet „Wietingsmoor“ und neues Naturschutzgebiet „Nördliches und Mittleres Wietingsmoor, Freistädter Moor und Sprekelsmeer“

Westlich des Plangebietes liegt das ehem. Naturschutzgebiet HA 127 „Mittleres Wietingsmoor“ und FFH-Gebiet „Wietingsmoor“. Das FFH-Gebiet ist wesentlich größer als das damalige Einzel-Naturschutzgebiet, es umfaßt auch die Naturschutzgebiete „Freistädter Moor“ und „Nördliches Wietingsmoor“ sowie „Sprekelsmeer“, die mittlerweile zu einem NSG zusammengeführt wurden. Der südöstliche der Teilgebiete des FFH-Gebietes, das ehem. Naturschutzgebiet „Mittleres Wietingsmoor“ liegt dem Plangebiet am nächsten. Seine Grenze ist in der Umgebung des Plangebietes auch die Grenze des nunmehrigen Naturschutzgebietes „Nördliches und Mittleres

Wietingsmoor, Freistädter Moor und Sprekelsmeer“, welches zur Überführung des FFH-Schutzes in nationales Recht ausgewiesen worden ist.

Das Plangebiet liegt rd. 500 m vom NSG entfernt. Es liegt östlich, also in der Nebenwindrichtung.

In der ursprünglichen Schutzgebietsverordnung war der Randbereich bis 500 m für die Einrichtung von Flugplätzen für Modellflugzeuge gesperrt. In den Verboten waren keine weiteren baulichen Maßnahmen in den „vorgelagerten Randzonen“ genannt. Daraus kann geschlossen werden, daß bauliche Maßnahmen außerhalb dieses Randbereiches als solche keinesfalls mehr durch die NSG-Verordnung reglementiert wurden.

Diese Regelung zu Modellflugplätzen ist in der neuen Schutzgebietsverordnung sachlich erweitert worden um Verbote für den Betrieb von Modellflugzeugen, Drachen, Ballons etc. sowie von bemannten Luftfahrzeugen. Die daraus zu ziehende Schlußfolgerung bleibt gleich.

Allerdings können Auswirkungen solcher weit entfernter Anlagen schutzrelevant sein. Das Schutzgebiet ist ein Mooregebiet, der Schutzgegenstand ist das (von Natur aus nährstoffarme) Moor. Nach der alten Schutzgebietsverordnung sollen hier „... vorhandene naturnahe hochmoortypische Vegetationsbestände ... erhalten und durch entsprechende Maßnahmen weiterentwickelt werden.“ Damit sind wesentliche Nährstoffeinträge nicht vereinbar. Dieser Grundsatz darf jedoch nicht überstrapaziert werden. Im Schutzgebiet liegen landwirtschaftlich genutzte Flächen. Gülleausbringung ist auf Landwirtschaftsflächen im NSG in streng begrenztem Umfang zulässig. Dies bedeutet, daß zwar Beeinträchtigungen des Moores durch Nährstoffeintrag von außen wegen des Schutzzwecks vermieden werden müssen, aber daß nicht jeglicher Nährstoffeintrag auch relevant und schädlich ist.

Auch diese Folgerung bestätigt sich durch die Schutzzwecke der neuen Schutzgebietsverordnung:

*„1. die Erhaltung und Entwicklung möglichst naturnaher offener Hochmoorkomplexe mit einer Vielzahl von verschiedenen Lebensräumen, von trockenen durch Pfeifengras dominierten Bereichen bis zu nassen Wollgras-Torfmoos-Schwingrasen und offenen dystrophen Wasserflächen,
2. die Erhaltung und Entwicklung von Sand- und Moorheideflächen und von strukturreichen Moorwäldern mit zum Teil lichten Bereichen,
3. die Erhaltung und Entwicklung extensiv genutzter, artenreicher Grünlandflächen unterschiedlicher Ausprägungen und Nässegrade, insbesondere in den Randbereichen des Gebietes, auch als Puffer zu den an das NSG angrenzenden intensiv bewirtschafteten Flächen, ...“*

Mit diesen Schutzzwecken ist die geplante Sondernutzung in einem Gebiet, welches rd. 500 m östlich der Grenze des Schutzgebietes beginnt und in dem eine Biogasanlage schon vorhanden ist und wesentlich vergrößert werden dürfte, grundsätzlich vereinbar.

Ein großer, geschützter Moorbiotop und das Naturschutzgebiet „Neustädter Moor-Regenerationsgebiet“ sowie das FFH-Gebiet „Neustädter Moor“ liegen südlich des Plangebietes in ca. 1,8 bzw. 2,2 km Abstand. Ein relevanter Einfluß des Plangebietes auf dieses Schutzgebiet ist nicht ersichtlich.

3.2 EU-Vogelschutzgebiet

Wesentliche Teile des FFH-Gebietes sind überlagert mit dem EU-Vogelschutzgebiet V 40 „Diepholzer Moorniederung“. In dieser sind die verbliebenen, einzelnen Moore als Schutzgebiete ausgewiesen und zusammen als „Europäisches Vogelschutzgebiet V40“ gemeldet worden. Die Abgrenzung der einzelnen Teile richtet sich im wesentlichen nach vorhandenen Schutzgebieten, teilweise sind Anpassungen und Pufferzonen berücksichtigt worden.

Im EU-VSG Diepholzer Moorniederung kommen etliche seltene und gefährdete Vogelarten als Brut- und als Gastvögel vor, die durch die Gebietsausweisung geschützt werden sollen. Nach der Meldeliste handelt es sich um

Wertbestimmende Arten nach Art. 4 Abs. 1 (Anhang 1)

Goldregenpfeifer	als Brutvogel
Sumpfohreule	als Brutvogel
Ziegenmelker	als Brutvogel
Kornweihe	als Gastvogel

Wertbestimmende Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2

Krickente	
Baumfalke	
Bekassine	
Großer Brachvogel	
Rotschenkel	
Schwarzkehlchen	
Raubwürger,	jeweils als Brutvogel

Das Plangebiet ist zu einem erheblichen Teil mit einer Biogasanlage und einer Hofstelle bebaut und im übrigen eine intensiv genutzte Ackerfläche. Im Plangebiet sind keine der wertbestimmenden Vogelarten des EU-Vogelschutzgebietes bekannt geworden.

Als relevante Rastvogelvorkommen finden sich Kraniche in teilweise großen Trupps in der Umgebung des Plangebietes; es ist nicht ausgeschlossen, daß rastende Kraniche bis in das Plangebiet hinein Nahrung suchen, wenn der dortige Acker mit Mais bestellt war. Kraniche halten sich im Spätherbst und Winter in großer Zahl in der Moorniederung auf. Bei der Nahrungssuche nähern sie sich mittlerweile auch Hofstellen bis auf kurze Distanz, so daß der Acker im Plangebiet – Maisanbau vorausgesetzt – durchaus zum Nahrungsraum gezählt werden kann. Da Kraniche vom Planverfasser auch schon nahrungssuchend an Maissilagehaufen in der Nähe einer Biogasanlage beobachtet wurden, kann ein entsprechendes Verhalten im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden. Aus dieser eventuellen kurzfristigen Nutzung als Nahrungsplatz resultiert jedoch kein Problem, da auch dann, wenn die bisherige Ackerfläche für die Weiterentwicklung des vorhandenen Sondergebietes genutzt wird und so für Kraniche nicht mehr nutzbar wird, Maisäcker in der Diepholzer Moorniederung in großem Umfang als Nahrungsplätze für Kraniche zur Verfügung stehen.

Eine relevante Scheuchwirkung auf nahrungssuchende Vögel, welche die umliegenden Ackerflächen nutzen, wird nicht erwartet, da sich die Tiere nach den bisherigen Erfahrungen von Fahrzeugbetrieb auf Nachbarflächen nicht wesentlich stören lassen. Wie schon angesprochen,

sind Kraniche bei der Nahrungsaufnahme am Siloanschnitt einer Biogasanlage beobachtet worden.

Eine Beeinträchtigung des EU-Vogelschutzgebietes Diepholzer Moorniederung durch das Sondergebiet Kompostierungsanlage ist daher nicht ersichtlich.

3.3 Lage am Landschaftsschutzgebiet

Das Plangebiet ist vom Landschaftsschutzgebietes „DH 43 „Wackelberge““ umgeben. In den ersten Phasen dieser Bauleitplanung wurden sowohl die Vereinbarkeit der geplanten Nutzung als auch eine Entlassung des Plangebietes aus dem Landschaftsschutzgebiet diskutiert. Außerdem wurde diskutiert, ´im Gegenzug´ eine Fläche südwestlich des Landschaftsschutzgebietes, die direkt neben dem (zu diesem Zeitpunkt noch geplanten) Naturschutzgebiet „Nördlichen und Mittleres Wietingsmoor, Freistätter Moor und Spreekelsmeer“ liegt und von den beiden Schutzgebieten fast vollständig umschlossen ist, in die Schutzkulisse einzubeziehen. Die Detailkarte zum Verordnungsentwurf über das geplante NSG weist diese Fläche als „Grünland (GL I) gem. § 4 Abs. 3 Nr. 3“ aus, obwohl es bisher außerhalb des vorhandenen und des geplanten Schutzgebietes liegt. Die vorgesehene und inzwischen rechtskräftige Regelung in § 4 des Entwurfs der Schutzgebietsverordnung nennt eine Grünlandnutzung ohne Acker(zwischen)nutzung, ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen und ohne Veränderungen des Bodenreliefs. Diese Fläche hat eine wesentlich höhere Bedeutung für Natur und Landschaft als das Plangebiet, so daß eine diesbezügliche ´Ersatzfläche´ für eine LSG-Entlassung des Plangebietes sachlich gerechtfertigt wäre.

Die Samtgemeinde Kirchdorf und die Gemeinde Wehrbleck haben nach Erörterung der Thematik mit der Unteren Naturschutzbehörde den Landkreis gebeten, das Plangebiet aus dem Schutzgebiet zu entlassen. Gleichzeitig haben sie vorgeschlagen, die Fläche am Rande des Naturschutzgebietes unter Landschaftsschutz zu stellen. Diese Fläche soll künftig so bewirtschaftet werden, wie es der Entwurf der Naturschutzgebietsverordnung für diese – außerhalb ihres Geltungsbereichs belegene – Fläche bereits vorsah; diese angepasste Bewirtschaft soll als Kompensation für den durch diese Bauleitplanung vorbereiteten Eingriff in Natur und Landschaft dienen.

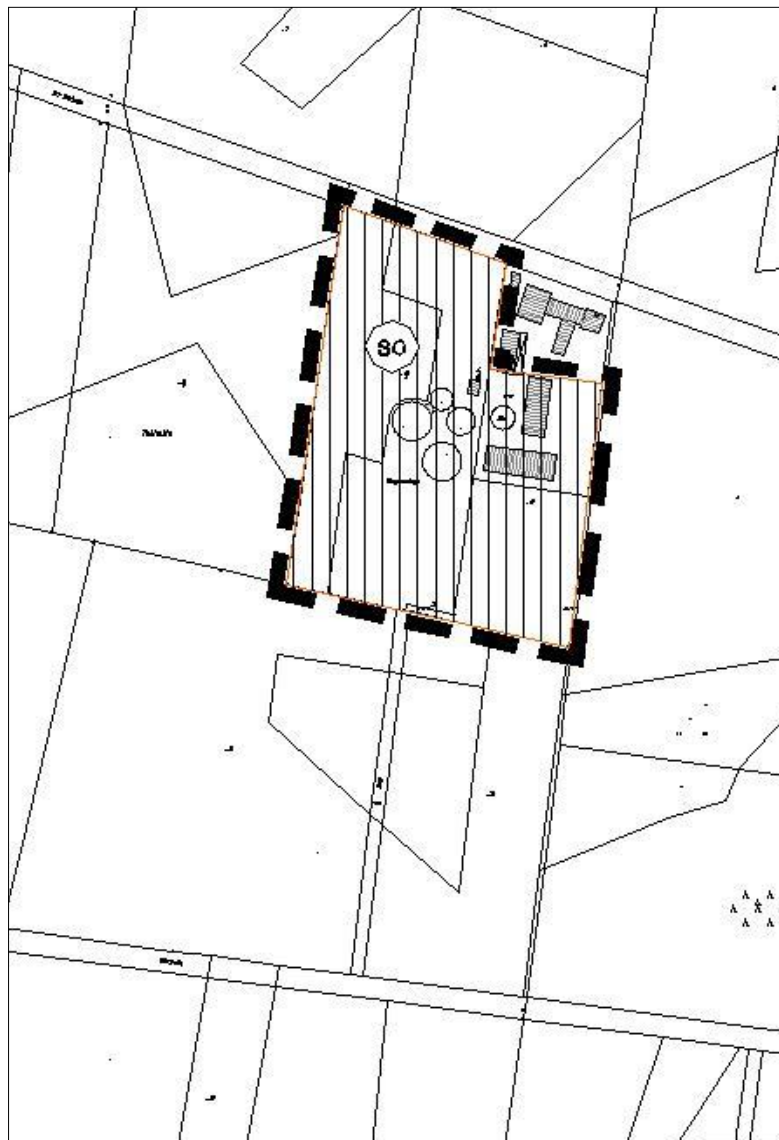
Die Gremien des Landkreises haben dem Antrag zugestimmt und das Beteiligungsverfahren für die Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung wurde durchgeführt. Stellungnahmen, die sich gegen die Änderung richteten, sind der Samtgemeinde und der Gemeinde nicht bekannt geworden. Der Kreistag des Landkreises Diepholz hat in seiner Sitzung am 16.3.2020 den „*Erlass einer 2. Verordnung zu Änderung der Verordnung zum Schutz der Wackelberge und angrenzender Landschaftsteile in der Gemeinde Wehrbleck ... zur teilweise Aufhebung und Erweiterung des Geltungsbereiches in der Gemeinde Wehrbleck / Landkreis Diepholz (LSG DH 43)*“ mit 40 Stimmen ohne Gegenstimmen bei drei Enthaltungen beschlossen. Somit ist davon auszugehen, daß in Kürze das Plangebiet rechtskräftig aus dem Landschaftsschutzgebiet entlassen und die Kompensationsfläche in das Schutzgebiet einbezogen ist.

4. Bestehende Planungen

4.1 Wirksamer Flächennutzungsplan

Der ursprüngliche Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Kirchdorf für das Plangebiet und seine Umgebung stammt aus den 1980er Jahren. In dieser – für die Hofstelle und für den Südteil des Plangebietes maßgeblichen Fassung – ist der überwiegende Teil des Geltungsbereiches dieser 113. Flächennutzungsplanänderung als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Die Darstellung erfolgte gem. dem Flächennutzungsplanmaßstab, ohne eine weitere Differenzierung, genau wie viele andere bebaute Streusiedlungsflächen und kleine Siedlungen.

Mit der 80. Flächennutzungsplanänderung hat die Samtgemeinde denjenigen Teil des heutigen Plangebietes, der mit einer Biogasanlage bebaut ist, von Fläche für die Landwirtschaft in Sondergebiet umgewandelt.



Rechtswirksame Darstellung der 80. Flächennutzungsplanänderung

Mit dieser Planung erfährt der Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Kirchdorf seine 113. Änderung und setzt die schon erfolgte Umwidmung von Landwirtschaftsfläche in Sondergebiet fort. Diese Weiterentwicklung erfolgt nicht nur räumlich durch Überlagerung bzw. unmittelbare räumliche Nachbarschaft Sie erfolgt auch sachlich, indem neben der Biogasanlage und Funktionen der Hofstelle eine Nutzung etabliert wird, mit der land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse aus der Samtgemeinde und der Region genutzt und veredelt werden.



5. Anpassung an die Ziele der Raumordnung

Für den Landkreis Diepholz liegt ein gültiges regionales Raumordnungsprogramm (RROP) von 2016 vor. Es trifft Aussagen, mit denen die 113. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Kirchdorf harmonisieren soll bzw. formuliert Ziele, an die sie anzupassen ist.

5.1 Textliche Vorgaben

„Im Landkreis Diepholz soll eine Steigerung des wirtschaftlichen Wachstums und der Beschäftigung erreicht werden. Bei allen Planungen und Maßnahmen sollen daher die Möglichkeiten der Innovationsförderung, der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit, der Erschließung von Standortpotenzialen und von Kompetenzfeldern ausgeschöpft werden und insgesamt zu einer nachhaltigen Regionalentwicklung beitragen.“ (Beschreibende Darstellung 1.1 04)

„Der ländliche Raum im Landkreis Diepholz soll sowohl mit seinen landwirtschaftlichen sowie seinen gewerblich- industriellen Strukturen als auch als Lebens-, Wirtschafts- und Naturraum mit eigenem Profil erhalten und so weiterentwickelt werden, dass er zur Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft und Landwirtschaft dauerhaft einen wesentlichen Beitrag leisten kann.“ (Beschreibende Darstellung 1.1 05 Satz 1)

„Der Landkreis Diepholz soll zur Stärkung des ländlichen Raumes Impulsgeber für eine zukunftsfähige Regionalentwicklung sein und die Strukturentwicklung strategisch mit dem Ziel begleiten,

- *· insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen ein geeignetes Umfeld für wirtschaftliches Wachstum zu bieten,*
- *· die Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft im Sinne eines nachhaltigen Landmanagements zu verbessern und deren Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten und zu verbessern,*
- *...*
- *die natürlichen Lebensgrundlagen durch Maßnahmen zum Trinkwasser-, Gewässer- und Bodenschutz zu sichern sowie den vorbeugenden Hochwasserschutz zu unterstützen sowie*
- *die Umwelt, die ökologische Vielfalt, die Schönheit und den Erholungswert der Landschaft im Sinne der Biodiversitätsstrategie des Bundes zu erhalten und zu verbessern.“* (Beschreibende Darstellung 1.1 05 Satz 4)

„In der Siedlungsstruktur sollen gewachsene, das Orts- und Landschaftsbild, die Lebensweise und Identität der Bevölkerung prägende Strukturen sowie siedlungsnaher Freiräume erhalten und unter Berücksichtigung der städtebaulichen Erfordernisse weiterentwickelt werden.“ (Beschreibende Darstellung 2.1 01)

„Vor der Ausweisung von neuen Gewerbe- und Industriegebieten soll geprüft werden, ob vorhandene Altgewerbe- und Altindustriegebiete und Konversionsflächen genutzt werden können.

Im Landkreis Diepholz sollen die Standortvorteile für die gewerbliche Wirtschaft konsequent genutzt werden. Der Bestand an Unternehmen soll gesichert und durch bestmögliche Nutzung

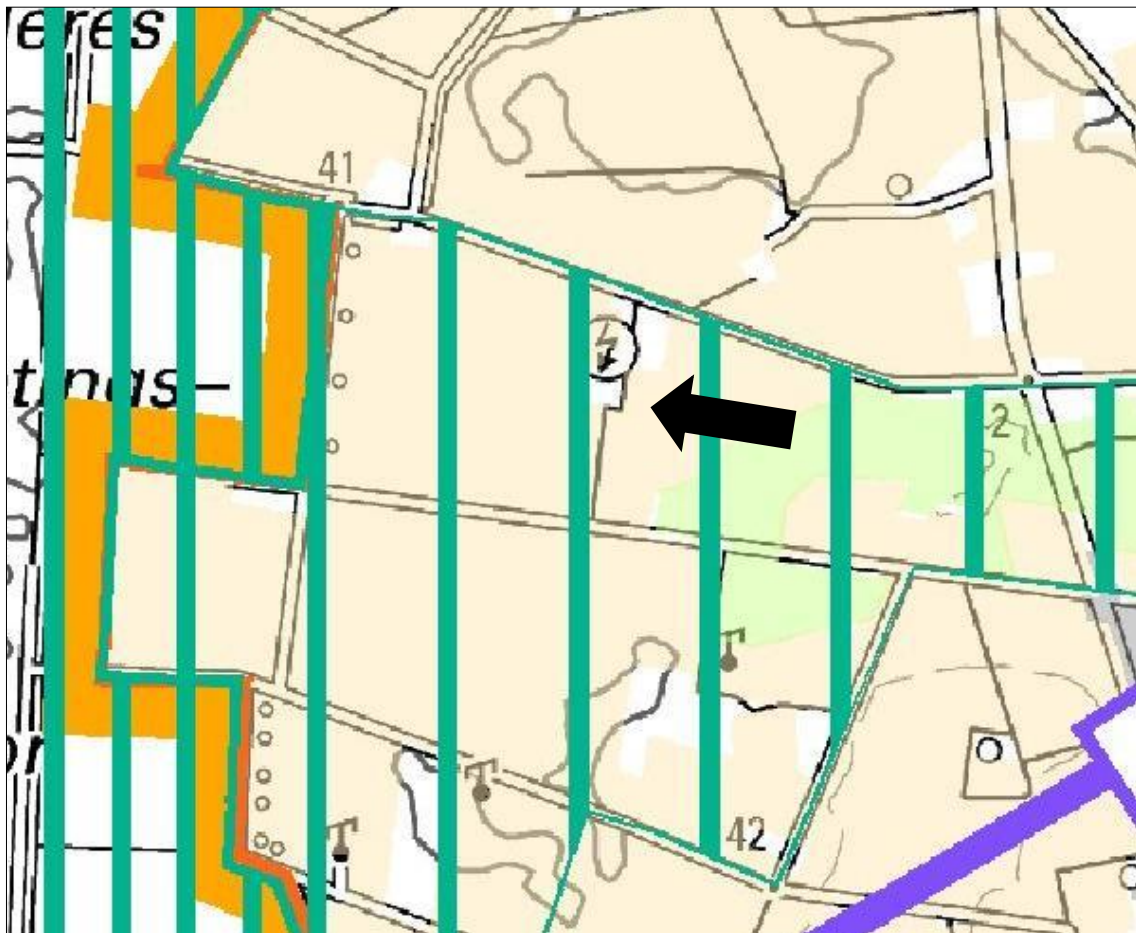
vorhandener Potenziale durch die Ansiedlung neuer Unternehmen sowie die Unterstützung von Existenzgründungen weiter entwickelt werden.“ (Beschreibende Darstellung 2.1 05)

Die Samtgemeinde plant die Fortführung der Biogasanlage sowie des Holzhackschnitzelbetriebes und die Weiterentwicklung des Anlagen-Hofstellenkomplexes zu einem Sondergebiet „Bioenergieträger“. Damit wird das spezifische Standortpotential genutzt. Es werden die räumlichen Voraussetzungen vorbereitet, um die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zu sichern und wirtschaftliches Wachstum zu ermöglichen. Das wirtschaftliche und natürliche Profil wird gestärkt und zur Bestandspflege, zur wirtschaftlichen Entwicklung und zur Branchenvielfalt beigetragen. Damit werden auch die räumlichen Voraussetzungen vorbereitet, um Arbeitsplätze zu sichern und weitere zu schaffen. Gleichzeitig werden die natürlichen Lebensgrundlagen am Eingriffsort so weit wie möglich geschont und an anderer Stelle durch Kompensationsmaßnahmen verbessert.

Die Weiterentwicklung ist standortgebunden. Der vorhandene Standort wird planerisch ergänzt. Alternativstandorte an anderer, zentralerer Stelle im Gemeindegebiet oder auf Altgewerbeflächen sind schon funktional nicht möglich.

5.2 Zeichnerische Darstellungen

Auszug aus dem RROP



Das Regionale Raumordnungsprogramm weist in der zeichnerischen Darstellung für den Teil des Plangebietes, der noch nicht mit der Hofstelle oder der Biogasanlage bebaut ist, ein „Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft auf Grund hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotenzials“ aus. Es handelt sich dabei um eine sehr großflächige Darstellung, die generalisierende getroffen wird und nicht nur landwirtschaftliche Flächen, sondern z.B. im Plangebiet auch Fläche umfasst, die schon im Zusammenhang mit dem vorhandenen Betrieb baulich genutzt ist. Diese Vorbehaltsdarstellung steht nicht im Konflikt zu kleinflächigen Siedlungsentwicklungsmaßnahmen wie der nun vorgesehenen, zumal diese im Ergebnis auch der Landwirtschaft nützt.

Außerdem ist das Plangebiet einschließlich der Hofstelle, des Holzhackschnitzelbetriebes, der Biogasanlage und des Sondergebietes „Biogasanlage“ als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft dargestellt. Die Überlagerung ergibt sich aus der vorherigen – aufgrund des Kreistagsbeschlusses vom 16.3.2020 aufgehobenen – Existenz des Landschaftsschutzgebietes. Sie trifft in diesem Falle keine Detailaussage zur Schutzwürdigkeit oder zur Bedeutung einer Fläche für Natur und Landschaft.

In rd. 500 m Abstand westlich des Plangebietes beginnt das Vorranggebiet für Natur und Landschaft, welches den Naturschutzgebietskomplex des Wietingsmoores widerspiegelt. Dort ist außerdem das FFH-Gebiet gekennzeichnet. Zwischen ihm und dem Plangebiet liegt ein Ackerbereich, der von der Planung nicht erfaßt wird und als Puffer zwischen der vorhandenen und geplanten Sondernutzung einerseits und dem Vorranggebiet andererseits wirkt. Daher besteht auch hier kein indirekter Konflikt zu dem mit dem Vorranggebiet verfolgten Ziel der Raumordnung.

Andere zeichnerische Raumordnungsdarstellungen sind in oder an den Teilgeltungsbereichen nicht getroffen.

6. Rahmenbedingungen der Planung

6.1 Siedlungs- und Nutzungsstruktur

Das Plangebiet liegt planungsrechtlich im Außenbereich und ist Teil einer großflächigen Streusiedlung, in der sich die einzelnen (ehemaligen) Hofstellen unterschiedlich, teils zum ausschließlichen Wohnhaus, teils zum großen, intensiv bewirtschafteten Landwirtschaftsbetrieb, teils zum Gewerbebetrieb und teils zu Sondernutzungen entwickelten. Unter diesen hat das Plangebiet durch die erhebliche Bebauung und Versiegelung sowie das rechtswirksame Sondergebiet eine besondere und überdurchschnittlich gewichtige Ausprägung.



Quelle: Geoweb Landkreis Diepholz

Das Plangebiet ist mit einer Hofstelle bebaut, die aus einem Gebäudekomplex mit Wohnhaus, Stall und Nebengebäuden besteht. Südlich schließen weitere Stall- und Nebengebäude an. Außerdem finden sich hier Lagerbehälter und Lagerflächen sowie Wege- und Hofflächen.

Westlich benachbart steht die Biogasanlage mit großen Gär- und Gärrestbehälter sowie einer sehr großen Lagerfläche. Weitere Behälter und Lagereinrichtungen sowie eine Halle, Lagerplätze und Zuwegungen runden die Komplex ab.

In der Umgebung liegen weitere Landwirtschaftsbetriebe sowie ehemalige Hofstellen. Im Westen befinden sich im Moorrandbereich auch Torf- und Erdgasgewinnungseinrichtungen. In einiger Entfernung liegt östlich des Plangebietes das Straßendorf Strange.

6.2 Verkehrsanbindung

Das Plangebiet liegt zwischen den Gemeindestraßen „Zur Takheide“ und „Oilstraße“. Über diese Straßen hat es im Osten in gut 0,7 km bzw knapp 0,9 km Entfernung Anschluß an die Kreisstraße K 43 „Stranger Straße“. Diese mündet ihrerseits in ca. 0,8 bzw. 1,3 km Entfernung in die Bundesstraße B 214.

Somit sind in relativ geringer Entfernung Anschlüsse an das klassifizierte Straßennetz mit Kreis- und Bundesstraße gegeben. Eingangsmaterial kann somit aus der gesamten Region gut zum Plangebiet transportiert werden. Das im Plangebiet aufbereitete und veredelte Material kann über dasselbe Streckennetz effektiv zu Märkten transportiert werden. Eine solche Nutzung erfolgt im Kern bereits heute, da über die Straße „Zur Takheide“ schwere landwirtschaftliche Fahrzeuge von und zur Biogasanlage und zur Hofstelle fahren und weil schon heute per LKW Holz und Hackschnitzel im Plangebiet angeliefert und von dort abgeholt werden. Die Oilstraße wird ebenfalls immer wieder durch landwirtschaftlichen Schwerverkehr genutzt. Außerdem dient sie zur Anbindung des Torfwerkes.

Beide Straßen sind also bereits heute hinreichend leistungsstark ausgebaut. Überdies sind die Straßengrundstücke mit gut 14 m bzw. knapp 13 m so breit, daß eine Verstärkung und Verbesserung – z.B. durch Schaffung von Ausweichstellen – von den räumlichen Anforderungen her bequem bewältigt werden kann.

Durch den Verkehr auf den Gemeindestraßen wird im Falle der Straße „Zur Takheide“ gar kein Anlieger berührt. Im Falle der Oilstraße liegt südlich deren Einmündung in die Kreisstraße ein Außenbereichswohngebäude in gut 20 m Abstand an der Kreisstraße.

Die Gemeindestraßen werden auch als Radwege für die Tages- und die Naherholung sowie für den Tourismus genutzt. Grundsätzlich kann ein Konflikt in der Benutzung der durchweg schmalen Straßen durch Schwerlastverkehr zum/vom Plangebiet einerseits und durch Radverkehr andererseits gesehen werden. Allerdings wird durch die Plangebietsnutzung bereits Verkehr induziert, ohne daß Probleme bekannt geworden wären.

Außerdem wird das Verkehrsaufkommen durch das Plangebiet während der Arbeitszeit und jahreszeitlich mit einem leichten Schwerpunkt im Winter erwartet. Es deckt sich also nicht mit

Hauptverkehrzeiten, die sich auf Freizeit wie abends und am Wochenende sowie jahreszeitlich im Sommer konzentrieren dürften. Daher wird kein relevanter Konflikt befürchtet.

6.3 Emissions- und Immissionsituation

Das Plangebiet ist emissionsrelevant. Im Plangebiet stehen die Hofstelle, die Biogasanlage und der Holzhackschnitzelbetrieb.

6.3.1 Hofstelle

Die Hofstelle emittiert mittlerweile nur noch gering. Grundsätzlich sind jedoch von hier aus erhebliche Geruchs-, Nährstoff- und Bioaerosolemissionen möglich.

6.3.2 Biogasanlage

Die Biogasanlage bildet ein geschlossenes System, in dem auf der Basis nachwachsender Rohstoffe Biogas erzeugt und verbrannt wird. Als Eingangsmaterial werden hauptsächlich Silomais, Grassilage sowie „Ganzpflanzen“ (z.B. „Energiegetreide“ in Form von Grünroggen) eingebracht. Es können auch Wirtschaftsdünger (z.B. in Form von Rindermist, aber auch in anderen Formen) genutzt werden.

Bisher handelt es sich um eine „NawaRo-Anlage“ mit dem Einsatz wenig emittierender Stoffe ausgegangen. Eine Cofermenter-Anlage mit Stoffen wie Schlachtabfällen, die sehr stark emittieren können und deren Emissionen i.d.R. von besonderer Lästigkeit sind, ist nicht vorhanden und nicht Gegenstand der Planung.

Mögliche Geruchsemissionen entstehen durch die Lagerung und Anlieferung von Wirtschaftsdünger sowie am Anschnitt von Pflanzensilos. In Abhängigkeit von der Menge, der Art der Lagerung und der Art der Zuführung des Substrates in den Fermenter entstehen unterschiedlich hohe Geruchsemissionen. Die Silage wird durch Siloplanen abgedeckt, wodurch das Auftreten von Silogerüchen weitestgehend vermieden wird. Schlecht siliertes Pflanzenmaterial kann starke Geruchsemissionen entwickeln, bei der (vor Ort gegebenen) ordnungsgemäßer Silierung ergibt sich jedoch kein Problem. Überdies wird die Anschnittfläche des Silos und die Zahl der Anschnitte klein gehalten, da das Material für den Fermenter über einen Annahmehälter zugeführt wird. Bisher sind keine relevanten Geruchsemissionen erkennbar, es wird auch für die Zukunft von einer gleichbleibend geringen Emissionssituation ausgegangen.

Beim Betrieb der Anlage wird im Fermenter die organische Substanz des Substrats in anaerobem Milieu im wesentlichen in Methan und Kohlendioxid umgesetzt. Es entsteht neben vielen weiteren Gasen jedoch auch eine geringe Menge an Schwefelwasserstoff, der schädlich für die Biogasverwertung ist, im System eliminiert wird und nicht als relevante Emission in Erscheinung tritt.

Das Biogas wird in einer Gasblase oberhalb der Fermenter und Nachgärer bzw. Gärrestebehälter zwischengespeichert und schließlich zur Gewinnung von Wärme und Strom in Blockheizkraftwerken verbrannt. Auch diese Emissionen sind bisher unproblematisch. Künftig werden sie,

sofern ein Abluftwäscher eingebaut und über diesen die Nährstofffraktion aus der Abluft als Grundlage für die Düngerproduktion gewonnen wird, vollständig bedeutungslos sein.

Das vergorene Substrat gelangt über Nachgärbehälter in ein Endlager. Von dort aus wird es als Dünger auf landwirtschaftliche Flächen in der Umgebung verbracht. Hierbei entstehen temporär Geruchsemissionen, die nur kurzfristig während des Befüllvorganges wirken, Teil der ortsüblichen Landwirtschaft und von Zeit und Intensität der unkritisch sind.

Eine andere, mögliche Nutzung des ausgegorenen Substrates ist die Trocknung und Weitergabe bzw. Weiterverwendung als Trockensubstanz. Dies erfolgt regelmäßig in einer geschlossenen Halle und unter Vermeidung ungebührlicher Emissionen. Bei dem hier häufig anzutreffenden Einsatz von Abluftwäschern wird auch aus dieser Fraktion der über den Luftpfad austretende Nährstoff für die weitere gezielte Verwertung gewonnen. Daher sind auch aus diesem Betriebs- teil keine relevanten Emissionen zu erwarten.

Durch das Verbrennen des Biogases in den Blockheizkraftwerken entstehen neben Strom und Wärme auch Verbrennungsabgase und Motorenlärm. Der Lärm wird durch die Dämmung des BHKW gemindert. Darüberhinaus finden keine weiteren lärmintensiven Betriebsvorgänge statt. Die Verbrennungsabgase bestehen im wesentlichen aus CO₂ und H₂O und werden verblasen. Immissionskonflikte sind dadurch nicht gegeben.

Die nächstgelegenen Immissionsorte zur Plangebietsgrenze stellen folgende Anwesen im Außenbereich dar:

- Außenbereichswohnhaus „Strange 21“ 177 m (nordöstlich, daher liegt überdies die vorhandene Hofstelle zwischen der Biogasanlage und dem Außenbereichswohnhaus)
- Außenbereichswohnhaus „Strange 16“ 264 m (ebenfalls nordöstlich, so daß hier ebenfalls die Hofstelle als Zusatzpuffer wirkt)
- Außenbereichswohnhaus „Strange 46“ 323 m (westlich)

Angesichts des großen Abstandes und der Lage im Außenbereich sind problematische Immissionen (insbesondere Geruch) durch die NawaRo-Anlage an Wohngebäuden nicht vorhanden und nicht zu erwarten.

Der östlich liegende Wald ist ebenfalls ein möglicher relevanter Immissionsort. Wegen der geschlossenen Ausführung der Biogasanlage – auch Gärrestelager sind mit einer gasdichten Haube versehen und dienen der Gasspeicherung – sind dort jedoch keine relevanten Nährstoffimmissionen vorhanden und nicht zu erwarten.

6.3.3 Holzhackschnitzelbetrieb

In dem Betrieb wird Holz angeliefert, teilweise noch zerkleinert, gesiebt, getrocknet, teilweise zu neuen Formen gepresst und verladen. Bei diesen Vorgängen kommt es zu folgenden Emissionen:

- Schall durch Lieferfahrzeuge und Maschinen zum zerkleinern, sieben sowie verladen des Materials,
- Staub, Geruch, Stickstoffverbindungen und Bioaerosole durch zerkleinern und sieben sowie trocknen des Materials.

Der Schall durch den Verkehr mit Lieferfahrzeugen und mit Radladern auf dem Platz sowie durch das zerkleinern und sieben des Holzes betrifft nur das Plangebiet selbst und an dessen Rand unempfindliche Bereiche, nämlich Äcker und die eigene Hofstelle. Hier sind keine Beeinträchtigungen oder Konflikte ersichtlich.

Zum Staub wird analog zu Genehmigungsunterlagen für eine Kompostierungsanlage angesetzt, daß wegen der großen Struktur des Holzes analog zur grobkörnigen Strukturierung von Grünabfall bzw. Kompost und wegen des Wasseranteils von mindestens 40% („handfeucht“) keine Staubemissionen zu erwarten sind.

Hinsichtlich der Stickstoffverbindungen gehen die Genehmigungsunterlagen für eine Kompostierungsanlage auf die denkbare Ammoniakfreisetzung ein und stellen fest, daß eine Ammoniakfreisetzung schon beim Kompost nicht zu befürchten ist, weil die Grünabfälle ein weites C/N-Verhältnis aufweisen. Bei Holz ist dieses Verhältnis noch weiter und die Emission von Nährstoffen voraussichtlich irrelevant.

Zu Geruchsemissionen liegen ebenfalls Angaben zur Kompostierung vor, die unter Verweis auf die geringe Geruchsträchtigkeit des Grünabfalls und die durchweg aerobe Zersetzung nahelegen, daß geruchsintensive Arbeitsschritte lediglich im Versetzen relativ jungen Rottegutes bestehen. Bei der Aufbereitung von Holz ist die Geruchsträchtigkeit noch geringer.

Bioaerosole können grundsätzlich z.B. in Form von Pilzsporen erwartet werden. Pilzrasen können an der Oberfläche von Mieten auftreten, wenn Häckselmaterial ungeeignet gelagert wird. Da dies zu einer Verschlechterung des Materials führt, die Lagerung überdies schon aus ökonomischen Gründen kurz gehalten wird und der geplante Prozeß eine Trocknung einschließt, ist auch in diesem Themenfeld kein Immissionsproblem zu erwarten.

Die Immissionssituation im Plangebiet ist durch die Außenbereichs-Alleinlage mit deutlichem Abstand zu benachbarten Betrieben sowie durch die Lage neben den Gemeindestraßen gekennzeichnet. Gegenüber deren Emissionen Schall, Gerüche und Staub ist die vorhandene und die geplante Nutzung unempfindlich.

6.4 Natur und Landschaft

Das Plangebiet ist zu einem deutlichen Teil versiegelt.

Die Freifläche am Hof und auf der Biogasanlage ist ziergärtnerisch genutzt oder in Restflächen als Wiese regelmäßig unterhalten.

Die übrige Freifläche ist als Fahrweg festgefahren oder als Acker intensiv genutzt.

Artenschutzrechtlich relevante Arten sowie Ruhe- und Fortpflanzungsstätten sind im Plangebiet nicht vorhanden. Bei Begehungen im Sommer und Herbst 2018 sowie im Frühjahr und Sommer 2019 sind im Plangebiet im wesentlichen lediglich Rabenkrähen, Dohlen und Ringeltauben bei der Nahrungssuche – hauptsächlich am Maissilo der Biogasanlage – beobachtet worden. Vereinzelt wurden einzelne Singvögel im Osten des Plangebietes neben dem Kiefernwald überfliegend beobachtet. In dem Kiefernwald flog einmal eine Waldschnepfe auf. Im Westen des Plangebietes wurden zweimal Jagdfasane gesehen

Elemente mit besonderer Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften oder für das Landschaftsbild sind nicht ersichtlich.



7. Flächendarstellung

7.1 Art der baulichen Nutzung

Im Plangebiet ist eine Vielzahl unterschiedlicher Betriebe und Anlagen vorgesehen, in denen Biomasse energetisch und / oder stofflich verwertet wird. Dies werden regelmäßig Gewerbebetriebe sein, so daß die Darstellung einer Gewerblichen Baufläche in Betracht kommt. Die Betriebe können aber – Beispiel Biogasanlage – auch landwirtschaftlich sein. Auch forstwirtschaftliche Betriebe kommen in Betracht. Dies spricht gegen die Darstellung gewerblicher Baufläche.

Außerdem will die Samtgemeinde den Standort nicht für allgemeines Gewerbe bereitmachen, sondern in Fortsetzung der bisherigen Nutzung für die Etablierung und Schließung von Energie- und Stoffkreisläufen auf der Grundlage von Biomasse.

Schließlich liegt der Standort nicht unbeplant in in der streubesiedelten Kulturlandschaft, sondern beinhaltet bereits ein rechtswirksames Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Biogas“.

Im Plangebiet besteht also bereits eine Sondernutzung und die künftige Nutzung soll gem. den städtebaulichen Zielen der Samtgemeinde auch in dieser Stringenz gesichert und weiterentwickelt werden. Es sollen ausschließlich die speziellen, im parallel aufgestellten Bebauungsplan aufgeführten Betriebe und Anlagen zulässig sein. Änderungsbedarf oder Bedarf an anderen Nutzungen ist nicht ersichtlich. Wegen der Emissionen der vorgesehenen Holzhackeranlage ist zumindest in einem Teil des Plangebietes der Störgrad eines Industriegebietes notwendig. Würde man dementsprechend ein Industriegebiet festsetzen und den Katalog der zulässigen Nutzungen (§ 9 BauNVO) gem. § 1 Abs. 5 und 6 BauNVO derart spezifizieren, daß nur noch die wenigen gewünschten Nutzungen zulässig sind, dann wäre die allgemeine Zweckbestimmung des Industriegebietes nicht gewahrt. Für eine hochspezifische Gliederung von Industriegebieten in der Gemeinde untereinander gem. § 1 Abs. 4 BauNVO fehlte überdies ein weiteres, nicht oder nur komplementär eingeschränktes Industriegebiet.

Deshalb soll keine gewerbliche Nutzung, sondern die Sondernutzung mit der Zweckbestimmung „Bioenergieträger“ dargestellt werden. Die grundlegenden Eigenheiten der Zweckbestimmung werden textlich dargestellt. Damit wird die Entwicklung der ansässigen Betriebe gem. den Vorhabenszielen sowie den speziellen und den allgemeinen Städtebauzielen der Samtgemeinde bauleitplanerisch vorbereitet.

Eine Differenzierung innerhalb des Plangebietes ist auf der Flächennutzungsplanebene nicht notwendig. Dies soll der Bebauungsplanebene überlassen werden.

7.2 Flächenbilanz

Bisherige Darstellung	Darstellung in der Änderung	Größe ca.
Sondergebiet „Biogas“	Sondergebiet „Bioenergieträger“	3,36 ha
Fläche für die Landwirtschaft mit vorhandener Hofstelle	Sondergebiet „Bioenergieträger“	0,39 ha
Fläche für die Landwirtschaft mit Ackernutzung	Sondergebiet „Bioenergieträger“	3,84 ha
		Summe 7,59 ha

8. Auswirkungen der Planung

Als Auswirkungen der Darstellung von Sondergebiet „Bioenergieträger“ wird das Erreichen der o.a. städtebaulichen Ziele erwartet:

- Mit der Weiterentwicklung des schon massiv vorgeprägten Bereiches zu einem Sondergebiet wird eine bebaute und von Bebauung geprägte Fläche genutzt und dem Betrieb die angestrebte und benötigte Entwicklungsmöglichkeit vorbereitet. Damit wird zur Erhaltung und zur Schaffung von Arbeitsplätzen beigetragen.
- Es wird dazu beigetragen, landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Materialien aus der Region vor Ort zu verwerten und daraus Werte zu schöpfen.
- Es wird dazu beigetragen, lokale und regionale Stoffkreisläufe zu schließen.
- Es wird dazu beigetragen, Torf zu substituieren.
- Die ansonsten notwendige Flächeninanspruchnahme an anderer Stelle wird vermieden.

Negative Auswirkungen werden nicht erwartet:

- Bei der spezifischen Ausprägung des Sondergebietes und der Vorprägung ergibt sich keine Konkurrenzsituation zu Gewerbegebieten an Ortslagen.
- Es ergeben sich keine erhöhten Anforderungen an die Nachbarnutzungen.
- Es sind keine Immissionskonflikte bei den angrenzenden Nutzungen ersichtlich.

Künftig ist die Hofstelle eines landwirtschaftlichen Betriebes nur noch ausnahmsweise zulässig. Sollte beabsichtigt sein, hier künftig eine emissionsträchtige Tierhaltung zu etablieren, so kann dem Vorhaben die Genehmigung versagt werden, wenn es über Nährstoffeinträge zu einer Beeinträchtigung des westlich liegenden Naturschutzgebietes führt. Letztlich führt die mit der Planung einhergehende Entwicklung zur Substitution einer vorherigen, nährstoffemittierenden Tierhaltung durch eine nicht wesentlich weniger emittierende Produktion von holzbasierten Energieträgern. Damit wird die Umgebung im Vergleich zu der vorherigen Immissionssituation entlastet.

Die vorhandene Biogasanlage schöpft die bisher zugelassene Kapazität nicht aus. Sie soll die bisher per Flächennutzungsplanung vorbereitete Kapazität auch künftig nicht mehr erreichen, sondern auf dem bisherigen Stand bleiben, wenn die anderen, nunmehr vorbereiteten Sondernutzungen etabliert werden können. Diese Unterschreitung kann auf der Bebauungsplanebene rechtsverbindlich festgesetzt werden. Der Einsatz von Wirtschaftsdünger wird durch die Planung weder eingeschränkt noch forciert. Dadurch, daß statt einer vorbereiteten wesentlichen Erweiterung der Biogasanlage künftig andere, emissionsarme Produktionszweige etabliert werden können, führt die Planung in der Tendenz zu einer Verringerung der (ohnehin jetzt schon relativ geringen) möglichen Emissionen im 'Biogassegment'.

Nicht nur im Bereich der Kernnutzungen, auch in den Nebennutzungen ist kein schädlicher Emissionseinfluß auf die Umgebung und insbesondere das Naturschutzgebiet zu erwarten. Unter den weiteren Nutzungen wird auch die Düngemittelproduktion zugelassen. Dies führt nicht zu einer Erhöhung von Nährstoffemissionen aus dem Plangebiet, sondern zu einer Verringerung. Denn mit einer solchen Produktion geht voraussichtlich der Betrieb eines Abluftwäschers einher, welcher Stickstoffverbindungen aus der Abluft der Biogasnutzung herauswäscht und nutzbar macht.

Als weitere Sparte der Nebennutzungen wird die Kompostierung und Aufbereitung von Substraten für Torfersatzprodukte zugelassen. Grundsätzlich kann diese zu einem atmosphärischen Stickstoffeintrag mittels Stäuben, anderen Aerosolen und Gasen führen. Allerdings hat die Samtgemeinde im Zuge der 102. Änderung ihres Flächennutzungsplanes die Auswirkungen eines Kompostwerkes auf das benachbarte Naturschutz- und FFH-Gebiet „Renzeler Moor“ geprüft. Dort wird seit vielen Jahren die Kompostierungsanlage betrieben. Die Genehmigungsunterlagen für dieses Werk mit einem Durchsatz von 50 t/d und beim temporären Schredder- und Siebbetrieb mit 1.200 t/d stellten fest:

„Staubemissionen sind gemäß den vorliegenden Betriebserfahrungen nicht zu erwarten, da

- *der Grünabfall auch nach dem Schreddern noch grobkörnig strukturiert ist und*
- *der Rohabfall, die Zwischen- und Endprodukte einen Wassergehalt von mindestens 40% aufweisen und als handfeucht einzustufen sind.*

Bei der Rotte entstehen in erster Linie CO₂ und Wasser aus dem Abbau organischer Substanz. Eine Freisetzung von geruchsintensivem Ammoniak ist nicht zu befürchten und auch noch nicht aufgetreten, da die Grünabfälle ein weites C/N-Verhältnis aufweisen.“

Beide Beschreibungen des Rottematerials und des Rottevorganges sind nachvollziehbar. Es braucht nicht mit relevanten Stickstoffausträgen aus der Kompostierungsanlage auf dem Luftpfad gerechnet werden. Überdies liegt das FFH-Gebiet in deutlichem Abstand zum Plangebiet und in Nebenwindrichtung. Relevante Stickstoffemissionen, die zu einer Beeinträchtigung des NS- und FFH-Gebietes führen, sind nicht zu erwarten.

- Es sind somit auch keine Konflikte zum FFH- und zu den Naturschutzgebieten ersichtlich.
- Die Sondernutzung führt zu einer zusätzlichen Verkehrsbelastung, die mit den anderen Nutzungen des Gemeindestraßennetzes vereinbar ist.
- Die prognostizierte maximale Verkehrsbelastung führt auf den angrenzenden Straßen „Zur Takheide“ und „Oilstraße“ nicht zu Schallimmissionskonflikten mit dem dortigen Außenbereichswohnen.
- Die Festsetzungen des parallel aufgestellten Bebauungsplanes führen dazu, daß auch bei maximalem Betrieb und freier Schallausbreitung die Schallimmissionen mit 53,6 dB(A) tags und 33,1 dB(A) nachts die zulässigen Werte (60 / 45 dB(A)) am nächstgelegenen Immissionsort, einem Außenbereichswohngebäude nordnordöstlich des Plangebietes, deutlich

unterschreiten.

Bei der Prognose der Schallemissionen wurde in dem Schallgutachten, welches zum parallel aufgestellten Bebauungsplan erarbeitet wurde, kein Zuschlag für die umliegenden Außenbereichswohngebäude berücksichtigt.

Zwar sieht der Wortlaut der aktuellen Fassung der TA Lärm – im Unterschied zu der vorherigen Fassung – für die Zeiten mit erhöhter Empfindlichkeit jeweils Zuschläge bei der Beurteilung der Geräusche von +6 dB(A) für die Kern-, Misch- und Dorfgebiete vor. Dies erschien jedoch nicht schlüssig: Bei der Neufassung der TA Lärm sind in Nr. 6.1 unter „c“ die „urbanen Gebiete“ eingefügt worden, dadurch haben sich die anderen Gebietskategorien um einen Buchstaben nach hinten verschoben. In Nr. 6.5 ist aber bei der Bestimmung zum Zuschlag die Angabe „nach Nummer 6.1 Buchstaben d bis f“ unverändert geblieben; für die Kurgebiete, Krankenhäuser und Pflegeanstalten (vorher Buchstabe „f“, nunmehr „g“) würde kein Zuschlag gelten (Quelle der aktuellen Fassung ist die Internetseite der Bundesregierung „www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de“).

Die Vermutung des Planverfassers, daß bei der Formulierung der aktuellen Fassung schlicht die Folgeänderung in Nr. 6.5 vergessen wurde, wurde vom Schallgutachter bestätigt und mit einem entsprechenden Schreiben des BMU vom 7.7.2017 untermauert.

Daher war ein Zuschlag nicht angebracht, der angemessene Schutz des Außenbereichswohns ist gewährleistet.

- Für die Planung wird nur Fläche beansprucht, die ohne oder von geringer Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften bzw. für das Landschaftsbild ist.
- Die Nutzung wird in einem Bereich mit erheblicher baulich-technischer Vorprägung konzentriert.

9. Verkehr / Ver- und Entsorgung

9.1 Verkehrserschließung

Das Plangebiet liegt zwischen den Gemeindestraßen „Zur Takheide“ und „Oilstraße“. Über diese Straßen hat es im Osten in gut 0,7 km bzw. knapp 0,9 km Entfernung Anschluß an die Kreisstraße K 43 „Stranger Straße“. Diese mündet ihrerseits in ca. 0,8 bzw. 1,3 km Entfernung in die Bundesstraße B 214.

Die hinreichende Verkehrserschließung ist mit den öffentlichen Straßengrundstücken und ihrem jeweiligen Anschluß an das klassifizierte Straßennetz gesichert.

9.2 Ver- und Entsorgungsanlagen

9.2.1 Wasser / Abwasser

Die Wasserversorgung ist im Plangebiet bereits vorhanden (s. blaue Linie im Bereich der Hofstelle „Strange 47“ und der Straße „Zur Takheide“ auf dem nachstehenden Planauszug aus dem Kartenwerk der Wasserversorgung Sulinger Land).



Die Wasserversorgung Sulinger Land weist darauf hin, daß für die genaue Lage der Wasserversorgungsleitungen sowie deren Deckungen aufgrund evtl. später erfolgter Änderungen der Bezugslinien bzw. des Niveaus keine Gewähr übernommen werden kann. Hausanschlüsse sind

nicht vollständig eingezeichnet. Sie sind vor Ort zu ermitteln. Vor Beginn der Arbeiten ist die Lage der Wasserversorgungsleitungen in der Örtlichkeit zu prüfen.

Die Erweiterung des Nutzungskomplexes kann durch Anschluß an diese vorhandenen Anlagen sichergestellt werden.

Das Plangebiet ist nicht an die zentrale Schmutzwasserkanalisation angeschlossen. Die Schmutzwasserbeseitigung auf dem Hofgrundstück erfolgt über eine Kleinkläranlage.

Im Plangebiet entsteht bereits seit langem Schmutzwasser, hier wird künftig keine relevante Änderung erwartet:

- Häusliches Schmutzwasser entsteht durch das Wohnen und Arbeiten auf der Hofstelle. Dort wird weiterhin gewohnt und gearbeitet werden, wobei aufgrund der Beschränkung auf Büroarbeitsplätze sowie Sozialräume für Beschäftigte auch künftig kein produktionspezifisches Abwasser, sondern häusliches bzw. vergleichbares Schmutzwasser anfällt.
- Auch auf der Biogasanlage fällt kein produktionspezifisches, in einer Kläranlage oder einem Spezialbetrieb zu entsorgendes Abwasser an. Das dort entstehende, mit Pflanzennährstoffen belastete Wasser wird in der Biogasanlage verarbeitet oder landwirtschaftlich verwertet.
- Bei der Produktion von Holzhackschnitzeln, Pellets und Briketts aus Biomasse fällt ebenfalls kein produktionspezifisches Abwasser an. Das Holz wird regelmäßig waldfeucht angeliefert und verarbeitet sowie tlw. mit Abwärme aus der Biogasanlage getrocknet.
- In der Spedition, also der Aufstellfläche für LWK und der Werkstatt für Unterhaltungs- und Wartungsarbeiten fallen keine produktionspezifischen Schmutzwässer an. Eine Waschanlage ist nicht vorgesehen, da extern bereits eine solche Anlage vorhanden ist und weiterhin genutzt werden soll.
- Eine Düngemittelproduktion durch die Aufbereitung von Gärrest mittels Trocknung und Pelletierung führt ebenfalls nicht zu produktionspezifischem Abwasser. Dasselbe gilt, wenn darüber hinaus noch ein Abluftwäscher Pflanzennährstoffe aus der Abluft der Biogas- bzw. Trocknungsanlage gewinnt und diese zu einer Düngerlösung aufkonzentriert werden.
- Verfahren wie die hydrothermalen Karbonisierung feuchter Biomasse oder die katalytischen Verölung von trockener Biomasse zu hochkonzentrierten Energieträgern oder zum Bodenverbesserer „Biokohle“ führen ebenfalls nicht zum Anfall produktionspezifischer Abwässer.
Bei der katalytischen Verölung wird das Material bei Bedarf noch getrocknet und ohne Wasser verarbeitet.
Bei der hydrothermalen Karbonisierung findet der Umwandlungsprozeß in einer wässrigen Suspension statt, so daß zusammen mit dem Wasser aus dem Einsatzstoff Prozeßwasser entsteht. Dieses soll allerdings in der Biogasanlage weiter verwertet werden, so daß ebenfalls kein zu entsorgendes, produktionspezifisches Schmutzwasser entsteht.

Außerdem kann das Wasser in der Landwirtschaft verwendet werden, wie im Rahmen des nds. Entwicklungsprojekt „*HTC in Niedersachsen*“ angesprochen: *„Die aus diesen Reststoffen nachhaltig hergestellte Kohle samt wässriger Phase kann aufgrund guter Wasser- und Nährstoffspeicherfähigkeiten zur Düngung oder als Torfersatz im Gartenbau verwendet werden.“*

- Die Energiespeicherung – hauptsächlich offene Lagermieten oder Lagerhallen für die trockene Aufbewahrung der Einsatzmaterialien und unterschiedlichen Holzbrennstoffe, aber eventuell auch Gasbehälter, Öltanks oder eine Batteriehalle – erzeugt regelmäßig kein produktionsspezifisches Schmutzwasser. Sollte bei der offenen Lagerung von Biomasse eine Belastung von Niederschlagswasser mit Pflanzennährstoffen resultieren, so kann dieses Wasser entweder in der Biogasanlage oder ggf. im Zuge der Düngemittelkonzentration oder der Kompostierung genutzt werden.
Bei einer eventuellen Aufbereitung und Verdichtung von Biogas kann es je nach Verfahren zum Anfall von Prozeß- bzw. von Kondenswasser kommen, dies kann jedoch auch vermieden werden.
- Bei einer Grüngutaufbereitung bzw. Kompostierung wird Biomasse i.d.R. zerkleinert, ggf. befeuchtet und zu offenen Mieten aufgehäuft. Dort verrottet es in einem natürlichen Prozeß zu Kompost. Auch hier entsteht regelmäßig kein produktionsspezifisches Schmutzwasser und auch hier gilt, daß eventuell bei der Lagerung entstehendes, belastetes Niederschlagswasser entweder in der Biogasanlage oder ggf. im Zuge der Düngemittelkonzentration oder der Kompostierung genutzt werden kann.

Die Untere Wasserbehörde hat darauf aufmerksam gemacht, daß grundsätzlich die Gemeinde verpflichtet ist, das auf ihrem Gebiet anfallende Abwasser zu beseitigen und daß diese Abwasserbeseitigungspflicht in der Samtgemeinde Kirchdorf zwischenzeitlich auf den Wasserversorgungsverband „Sulinger Land“ übergegangen ist. Dieser wiederum kann die Beseitigung häuslichen Abwassers durch Kleinkläranlagen per Satzung auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke übertragen. Anderes gilt jedoch für das Abwasser, welches nicht als „häusliches Schmutzwasser“ einzustufen ist. Produktionsspezifisches Abwasser aus gewerblichen Tätigkeiten ist „gewerbliches Abwasser“. Die Beseitigung dieses Abwassers darf nicht auf den jeweiligen Grundstückseigentümer übertragen werden, die Wasserversorgung Sulinger Land ist im Falle des Anfalls von gewerblichem Abwasser beseitigungspflichtig.

Laut der aktuell gültigen Abwassersatzung des Wasserversorgungsverbandes Sulinger Land ist für das Plangebietsgrundstück die dezentrale Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden häuslichen Schmutzwassers durch Kleinkläranlagen gemäß DIN 4261 bzw. DIN EN 12566 festgelegt. Für künftig anfallendes gewerbliches Schmutzwasser muß eine andere Regelung getroffen werden. Die Untere Wasserbehörde hat dazu auch Lösungsmöglichkeiten aufgezeigt und darauf hingewiesen, daß neben dem Anschluss des Geltungsbereichs/ des Grundstücks an die zentrale Schmutzwasserkanalisation wasserrechtlich auch die Abwassersammlung in einem hierfür allgemein bauaufsichtlich zugelassenen abflusslosen Sammelbehältnis und Abfuhr zur ordnungsgemäßen Abwasserreinigung in der zentralen Kläranlage zulässig ist.

Der Anschluß an die zentrale Schmutzwasserkanalisation wird – gerade vor dem Hintergrund, daß nicht mit dem Anfall produktionsspezifischen Schmutzwassers gerechnet wird – als zu aufwendig und nicht gerechtfertigt gewertet. Daher wird das Plangebiet als „Baufläche, für die eine

zentrale Abwasserbeseitigung nicht vorgesehen ist“ gekennzeichnet und textlich dargestellt, daß alle eventuell anfallenden gewerblichen / betriebsspezifischen Abwässer in entsprechend bauaufsichtlich zugelassenen Sammelgruben zwecks anschließender Abfuhr und Reinigung in der zentralen Kläranlage zwischenzuspeichern sind.

Damit wird der Anregung der Unteren Wasserbehörde entsprochen, die feststellt:

„Ohne die Anschlussmöglichkeit an die zentrale Schmutzwasserkanalisation sind die folgenden, bei der dezentralen Schmutzwasserbeseitigung geltenden Rahmenbedingungen maßgebend und zu beachten:

- 1. Der Einsatz einer Kleinkläranlage kommt für die Behandlung von gewerblichem Abwasser nicht in Betracht (vgl. DIN 4261, DIN EN 12566).*
- 2. Nach § 54 Abs. 2 WHG umfasst Abwasserbeseitigung auch das Sammeln von Abwasser. Damit wäre vom Grundsatz her die Sammlung von gewerblichem Abwasser in einem hierfür allgemein bauaufsichtlich zugelassenen abflusslosen Sammelbehältnis und Abfuhr zur ordnungsgemäßen Abwasserreinigung in der zentralen, kommunalen Kläranlage zulässig.“*

Das anfallende Oberflächenwasser kann im Plangebiet rückgehalten und / oder versickert werden.

Die Eignung des anstehenden Bodens im Süden des Plangebietes für eine Versickerung war aufgrund der örtlichen Kenntnisse und Beobachtungen bekannt. Zur Verifizierung wurde Geologie und Umwelttechnik Dipl.Geol. Jochen Holst mit einer Untersuchung beauftragt. Die Bohrung und der Versickerungsversuch am 18.2.2019 im Südosten des Plangebietes ermittelten einen Kf-Wert von $4,3 \cdot 10^{-5}$ m/s; dieser Wert wurde gutachterlich auch als anzusetzender Wert bestimmt.

Der Vorhabenträger hat auf der Grundlage dieser aktuell ermittelten Versickerungseigenschaften den Flächenbedarf für eine Versickerung errechnen lassen. Durch Meyer Umweltservice, Twistringen, wurde unter dem 14.5.2019 mitgeteilt, daß für die dort angesetzten befestigten bzw. versiegelten Flächen (46.025 m² mit AU = 33.971) eine Mulde mit 3.000 m² Versickerungsfläche bei einer Einstauhöhe von 30,2 cm ausreicht. Vorgeschaltet werden soll ein bewachsener Graben mit 3 m Breite und 0,05% Gefälle zur Vorreinigung gem. DWA M153 am Ostrand des Plangebietes, wo bereits eine Grube verläuft.

Sämtliches gedrosselt abzuleitende Niederschlagswasser ist in das Regenrückhaltebecken des Plangebietes abzuleiten. Ist dieses aufgrund der Entfernung oder aus sonstigen Gründen nicht möglich, ist ein Pumpwerk dazwischenschalten.

Als Vorflut steht der Graben südlich der Gemeindestraße „Oilstraße“ zur Verfügung. Niederschlagswasser, das in einen Graben eingeleitet wird, darf keine Verunreinigungen aufweisen. Es ist standardmäßig auf die Abflussspende von 2 l/(s*ha entwässerte Fläche) zu drosseln, bevor es in den Graben eingeleitet wird. Da bei einer Einleitung die Abflussmenge nicht höher sein darf als der natürliche Abfluß, wird davon ausgegangen, daß das Grabensystem nicht überlastet wird.

Auf der Flächennutzungsplanebene wird keine Entscheidung über die genaue Ausprägung des Regenrückhalte- und/oder Versickerungsbeckens getroffen. Dies wird der verbindlichen Bauleitplanung überlassen; jedoch wird schon hier darauf hingewiesen, daß das Becken naturnah gestaltet werden soll.

Belastetes Niederschlagswasser ist getrennt zu sammeln und in der Biogasanlage, als sonstiges Brauchwasser oder landwirtschaftlich zu verwerten.

9.2.2 Energie / Telekommunikation

Die Versorgung mit elektrischer Energie erfolgt aus dem vorhandenen Leitungsnetz (rote Linie in der nachfolgenden Abbildung aus dem Kartenwerk der Westnetz).



Bei Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen erdverlegten Versorgungseinrichtungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe der Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen. Der Versorgungsträger Westnetz bittet darum, daß sich die bauausführenden Firmen rechtzeitig vor Inangriffnahme der Bauarbeiten mit dem Netzbetrieb der Westnetz GmbH in Sulingen, Telefon 04271 9567 2000 in Verbindung setzen, damit diesen ggf. der Verlauf der Versorgungseinrichtungen angezeigt werden kann.

Die Hofstelle „Strange 47“ ist auch an das Telekommunikationsnetz angebunden, wie nachfolgende Darstellung mittels der dicken, schwarzen Strich-Punkt-Linie zeigt. Hinsichtlich der Berücksichtigung der Belange des Kabels gilt dasselbe wie zu den Niederspannungskabeln. Detailpläne können nach Angaben der Telekom bei der planauskunft.nord@telekom.de angefordert oder in der Trassenauskunft <https://trassenauskunft-kabel.telekom.de/html/index.html> eingesehen werden.



9.2.3 Abfall / Altlasten

Mit der Etablierung der geplanten Nutzungen sollen Stoffkreisläufe geschlossen werden. In diesem System ist nicht mit einem relevanten Abfallaufkommen zu rechnen. Sollten entsorgungspflichtige Abfälle entstehen, so ist entweder eine spezifische Entsorgung über entsprechend zertifizierte Firmen möglich oder die allgemeine Abfallentsorgung im Landkreis durch die Abfall-WirtschaftsGesellschaft mbH, Bassum zuständig. Das Plangebiet ist für die Andienung mit Müllfahrzeugen hinreichend erschlossen.

Im Geltungsbereich sind keine Altablagerungen und keine Altlasten-Verdachtsflächen bekannt. Die laufende Biogasanlage und der laufende Holzhackschnitzelbetrieb werden nicht als Verdachtsflächen gewertet, sie erfordern keine historische Erkundung usw.

Sollten sich bei der weiteren Planung oder bei der Bebauung Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten ergeben, so ist dieses der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde beim Landkreis Diepholz unverzüglich mitzuteilen.

10. Eingriffsbeurteilung

10.1 Beschreibung und Bewertung von Natur und Landschaft

Nach der naturräumlichen Gliederung Deutschlands befindet sich das Planungsgebiet im Naturraum „Diepholzer Moorniederung“ in der Untereinheit „Wietingsmoor“. Bei dem Plangebiet handelt sich nicht um eine Moorfläche, sondern um ein ebenes, grundwassernahes, entwässertes Talsandgebiet neben der Sandinsel der „Wackelberge“.

Ausgangsmaterial für die Bodenbildung sind in diesem Raum fluviatile Feinsande. Auf diesem Untergrund entwickelten sich im Plangebiet aufgrund des relativ hohen Grundwasserstandes anmoorige und podsolierte Gleye, die eine geringe bis mittlere Fruchtbarkeit aufweisen.

Im Planungsgebiet ist das Gelände eben.

Der Raum wird durch Gräben entwässert. Der ehemals hohe Grundwasserstand ist insgesamt verändert worden. Als Vorfluter verläuft im Norden der Graben entlang der Straße „Zur Takheide“. Im Süden verläuft ein flacher Graben entlang des benachbarten Kiefernwaldes, der unter der Oilstraße hindurch Anschluß an das Grabensystem hat, welches entlang der Südseite der Straße und dann rechtwinklig zu ihr nach Süden führt.

Im Plangebiet sind keine klimatischen Besonderheiten anzutreffen.

Folgende Biotoptypen sind im Plangebiet vorhanden:

- Acker mit geringer Bedeutung und
- Landwirtschaftliche Produktionsanlagen sowie Biogasanlage mit umfangreichen überbauten, versiegelten und befestigten Fläche ohne Bedeutung sowie
- gärtnerisch genutzte bzw. dauernd unterhaltene Freifläche zwischen den baulichen Anlagen mit geringer Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften.

In direkter Nachbarschaft befinden sich:

- Bebaute und versiegelte Fläche ohne Bedeutung,
- Acker mit geringer Bedeutung und
- Wald auf bewegtem Sandrelief mit mittlerer bis hoher Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz.

Das Landschaftsbild wird durch die bestehende Bebauung und die intensive Landwirtschaft geprägt.

Artenschutzrechtlich relevante Arten sowie Ruhe- und Fortpflanzungsstätten sind im Plangebiet nicht vorhanden. Bei Begehungen im Sommer und Herbst 2018 sowie im Frühjahr und Sommer 2019 sind im Plangebiet im wesentlichen lediglich Rabenkrähen, Dohlen und Ringeltauben bei

der Nahrungssuche – hauptsächlich am Maissilo der Biogasanlage – beobachtet worden. Vereinzelt wurden einzelne Singvögel im Osten des Plangebietes neben dem Kiefernwald überfliegend beobachtet. In dem Kiefernwald flog einmal eine Waldschnepfe auf. Im Westen des Plangebietes wurden zweimal Jagdfasane gesehen.

Es ist kein Verstoß gegen das Tötungs- und das Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) ersichtlich.

10.2 Eingriffsbilanzierung

Für die Eingriffsbilanzierung weisen sich die Flächen der Biogasanlage, und die Fläche der Hofstelle als irrelevant, da der mögliche Eingriff bereits stattgefunden hat. Erstere ist rechtswirksam als Sondergebiet dargestellt und bebaut, letztere ist vollständig bebaut und genutzt (§ 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB).

Daher ist für die Eingriffsbilanzierung der südliche Teil des Geltungsbereiches maßgeblich. Er ist als Acker intensiv genutzt und von einem Weg durchschnitten. Dieser Acker grenzt im Norden an Sondergebiet, im Osten überwiegend an Acker und an den Wald der „Wackelberge“, im Süden an die Gemeindestraße und um Westen setzt sich die Ackernutzung großflächig fort. Das Gebiet ist nicht strukturiert, es hat außer der im Raum üblichen Funktion von Maisacker als Kranichnahrungsraum keine besondere Funktion für den Naturhaushalt. Dem Acker wird deshalb ein relativ geringer Wert zugemessen.

Fläche	Wert nach Osnabrücker Modell	Größe ca.	Werteinheiten
Acker	1,0 WE / ha	3,84 ha	3,84 WE
			Summe 3,84 WE

Durch die vorbereitete Bebauung wird ein Teil dieses Ackers versiegelt.

Die Versiegelung erfolgt allerdings nicht flächendeckend, sondern betrifft jeweils nur einen Teil der Bauflächen, während die übrige Fläche als private Freifläche unversiegelt bleibt, begrünt wird und je nach den Vorgaben in der verbindlichen Bauleitplanung auch eine stärkere Strukturierung z.B. durch Gehölze oder z.B. durch naturnahe Regenrückhaltebecken erfährt.

Die Baufläche ist bereits erschlossen. Neue Erschließungsmaßnahmen mit entsprechender Versiegelung sind nur als private Maßnahmen notwendig und - soweit nicht auf privater Verkehrsfläche, die auf der Flächennutzungsplanebene Teil des Sondergebietes ist – in der zulässigen Versiegelung bereits enthalten. Der relevante Eingriff ist die Versiegelung durch die angestrebte bauliche Nutzung.

Im Sondergebiet ist von einer hohen Versiegelung auszugehen. Sie wird gem. den Festsetzungen des parallel aufgestellten Bebauungsplanes mit 0,66 angesetzt, um die ortsgebundene, erschlossene, vorgeprägte und daher gut geeignete Fläche intensiv zu nutzen. Daher kann nicht davon ausgegangen werden, daß auf der verbleibenden Fläche durch intensive Gehölzpflanzungen eine Vollkompensation erreicht werden kann.

Sondergebiet Fläche und Wert	Größe ca.	Werteinheiten
Sondergebiet versiegelt 66% * 0 WE	2,53 ha	0 WE
Sondergebiet gärtnerisch gestaltet 24% * 1,0 WE	0,92 ha	0,92 WE
Sondergebiet mit heimischen Gehölzen bzw. mit naturnahem Regenrückhaltebecken 10% * 1,5 WE	0,38 ha	0,38 WE
		Summe 1,30 WE

Gelegentlich wird behauptet, ein Regenrückhaltebecken sei selbst ein Eingriff in den Boden. Allerdings kann in einem naturnahen Regenrückhaltebecken je nach Anlage und Betrieb eine dauerhaft wenig beeinflusste Bodenentwicklung stattfinden. Dadurch sind die Bodenbildungsprozesse und das Bodenleben weniger beeinträchtigt als bei einer intensiven Ackernutzung. Die Entwicklung entspricht i.d.R. einer Extensivierung bzw. geht noch darüber hinaus. Für das Schutzgut Boden wird somit ein Vorteil, mithin eine Kompensationswirkung erreicht. Die oben angesetzte Wertung ist daher zutreffend.

Im Plangebiet steht einem Eingriffsflächenwert von 3,84 WE ein Kompensationswert von 1,30 WE gegenüber. Der Eingriff kann nicht hinreichend im Plangebiet kompensiert werden, es verbleibt ein Kompensationsdefizit von 2,54 Werteinheiten.

Für die notwendige externe Kompensation soll eine Fläche genutzt werden, die südwestlich des Plangebietes direkt am Naturschutzgebietsteil Mittleres Wietingsmoor liegt. Sie ist als Grünland genutzt, war zeitweise auch Acker und umfasst insgesamt rd. 12,7 ha.

Der Hauptteil mit rd. 11,7 ha ist als Grünland auf Moorboden intensiv genutzt (GIM, 1,3 WE/m²).

Der Südrand der Kompensationsfläche ist etwas feuchter ausgeprägt als deren Hauptteil. Dieser Bereich umfasst rd. 1,0 ha und wird etwas höher bewertet (GIM/GIF 1,4 WE/m²).

Der Ausgangswert der Fläche beträgt mithin 16,61 WE.

Gem. der Detailkarte zum Entwurf der Verordnung über das NSG liegt die Aufwertungsfläche außerhalb des Schutzgebietes, jedoch ist dort mindestens eine Ausprägung als „Grünland (GL I) gem. § 4 Abs. 3 Nr. 3“ gewünscht. Mit dieser Regelung soll die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis fortgeführt werden, wenn

- keine Ackerzwecknutzung und keine Umwandlung von Grünland in Acker erfolgt,
- keine zusätzlichen Entwässerungsmaßnahmen durchgeführt werden; die Unterhaltung und Instandsetzung der rechtmäßig bestehenden Entwässerungseinrichtungen ist davon nicht berührt und darf weiterhin erfolgen, und
- daß Bodenrelief nicht verändert wird, also z.B. Bodensenken nicht aufgefüllt und das

Relief nicht eingeebnet und planiert wird.

Gegenüber der bisherigen Intensivgrünlandnutzung (GIM, 1,3 WE/m²) mit möglicher Acker- bzw. Ackerzwischennutzung führt die solchermaßen eingeschränkte Nutzungsmöglichkeit auf Dauer zu einer leichten Verbesserung des Zustandes von Natur und Landschaft (GIM, 1,5 WE/m²), die mit einer Werterhöhung um 0,2 Werteinheiten je m² beziffert wird.



Auszug aus der „Detailkarte zur Verordnung des Landkreises Diepholz über das Naturschutzgebiet „Nördliches und Mittleres Wietingsmoor, Freistädter Moor und Sprekelsmeer“, Entwurfsfassung; Einschrieb nachträglich

In dem feuchteren Südteil der Fläche wird mit einer etwas stärkeren Nutzungseinschränkung ein überdurchschnittlicher Effekt zugunsten von Natur und Landschaft erreicht. Die Grünlandnutzung soll auch hier fortgeführt werden, aber zusätzlich zu den oben dargelegten Voraussetzungen noch folgendes erfüllen:

- ein Umbruch zum Zwecke der Neuansaat darf nur nach Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgen,
- Wirtschaftsdünger und sonstige Produkte aus der Geflügelhaltung dürfen nicht ausgebracht werden,
- die Ausbringung von Gülle aus der landwirtschaftlichen Rinder- und Schweinehaltung zwischen dem 1. Schnitt und dem 31.10. jedes Jahres zum Zwecke der landwirtschaftlichen Düngung darf 25 m³ je Hektar und Jahr nicht übersteigen und
- im Frühling darf nicht fortlaufend zur Grünfüttertergewinnung gemäht werden.

Dies entspricht den Anforderungen gem § 4 Abs. 3 Nr. 8 der Schutzgebietsverordnung und gleicht die Bewirtschaftung dieser Teilfläche an diejenige der Naturschutzflächen an, die südlich, westlich und nördlich an den Kompensationsraum angrenzen. Auf der Kompensationsfläche werden somit künftig die allgemeinen und partiell auch die gesteigerten Naturschutzgebietsanforderungen erfüllt.

Diese feuchtere Fläche sowie ihr Randbereich nach Norden hin, auf dem diese Extensivierungsmaßnahmen greifen sollen, umfasst rd. 2,1 ha. Gegenüber der bisherigen Intensivgrünlandnutzung (GIM/GIF; 1,3 bzw. 1,4 WE/m²) führt die extensivere Bewirtschaftung auf Dauer zu einer Entwicklung von mindestens artenarmem Extensivgrünland auf Moorboden an einem relativ feuchten Standort (GEM/GEF 2,1 WE/m²) und damit zu einer wesentlichen Verbesserung des Zustandes von Natur und Landschaft.

Dies wird sich zeigen in einer natürlicheren Entwicklung der Bodenfunktionen, die weniger gestört werden, denn der Boden wird weniger bearbeitet und dem Boden und dem Grundwasser werden weniger Stoffe zugeführt. Das Bodenrelief wird bewegter, der Standort insgesamt feuchter. Auf Dauer wird der Standort auch etwas artenreicher und somit insektenfreundlicher. Schließlich verbessert sich seine Eignung als Nahrungsraum für Offenlandbrüter.

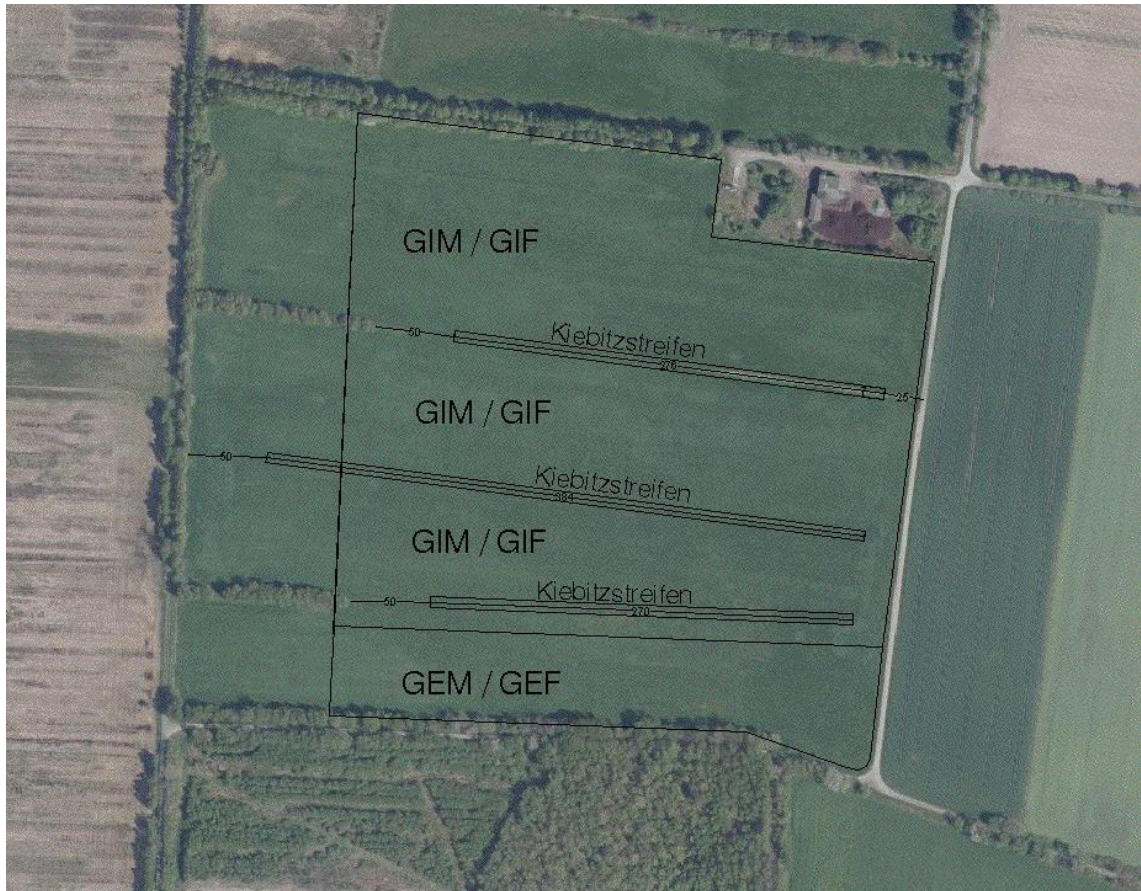
Daß der Raum insgesamt geeignet ist und daß eine (Wieder-)Besiedlungsmöglichkeit besteht, zeigen die Brutbestände von Kiebitz und Großem Brachvogel im Wietingsmoor westlich der Kompensationsfläche (mdl. Mitteilung des Schäfers Menke vom 9.12.2019). Vor diesem Hintergrund soll das Potential als Brutstandort für Wiesenvögel im Bereich dreier ehemaliger Gruppen gezielt verbessert werden. Diese verlaufen in Ost-West-Richtung in Verlängerung der beiden Heckenstreifen sowie mittig dazwischen. Hier sollen jeweils ab 50 m Abstand zu den Gehölzen bis 25 m Abstand zum Weg „Kiebitzfenster“ angelegt werden.

Dazu wird jeweils ein mindestens 7 m breiter Streifen (doppelte Arbeitsbreite) im Herbst nach dem letzten Schnitt, wenn die Fläche noch befahrbar ist, wendend gegrubbert und – wegen der späteren Mähbarkeit – zumindest randlich gewalzt. Diese feuchten (in vielen Wintern und Frühjahr Jahren nassen) dunklen, wenig bewachsenen Streifen dürften in der Revierfindungsphase der Kiebitze ab Mitte März attraktiverer Brutplatz sein als das umliegende Grünland. Die Streifen werden bis zum 15. Juni nicht bewirtschaftet, so daß auch spätere Kiebitzbruten sowie eventuelle Brachvogelbruten unversehrt bleiben. Dies führt außerdem dazu, daß die Düngergaben im Frühjahr auf den Streifen unterbleiben und zusammen mit späterem Schröpfschnitt und längerer Durchfeuchtung sukzessive eine Minderung der Bewuchsdichte eintritt.

Auf dem angrenzenden Grünland soll der erste Schnitt wegen des möglicherweise frühen Schlupfes von Kiebitzen vor der letzten Aprildekade erfolgen.

Bei Schnitterminen vor dem 15. Juni muß die Mahd in Richtung der Kiebitzfenster erfolgen, so daß flüchtende Tiere wie Kiebitzjunge in Richtung der ungemähten Streifen gedrängt werden. Wünschenswert ist eine Mahd mit langsamfahrendem Mäher.

Bei den späteren Schnitterminen werden die Kiebitzstreifen mitgemäht und das Mahdgut mitabgefahren und genutzt. Bei diesem Mahden ist darf kein 'umzingelndes' Mähen stattfinden, sondern entweder einseitig oder von innen nach außen.



Bei einer Streifenbreite von mindestens 7 m und der Länge der Streifen von 280 m / 380 m / 270 m ergibt sich eine Gesamtfläche der Kiebitzstreifen von mindestens 6.510 m². Gegenüber der bisherigen Intensivgrünlandnutzung (GIM/GIF; 1,3 WE/m²) führt diese wiesenvogelfreundliche, bewuchsmindernde Bewirtschaftung auf Dauer zu einer Entwicklung von mindestens artenarmem Extensivgrünland auf Moorboden an einem relativ feuchten Standort mit besonderer Funktion (GEM/GEF 2,5 WE/m²) und damit zu einer wesentlichen Verbesserung des Zustandes von Natur und Landschaft.

Geprüft wurde auch eine Nutzung als Futterfläche oder Pferch für die Moorschnucken, die das Naturschutzgebiet Wietingsmoor beweideten und pflegten. Dies hätte den nächtlichen Verbleib der Schafe im Moor und die damit einhergehenden Nährstoffeinträge vermieden und zur naturnäheren Moorentwicklung beigetragen. Die Schäferei nahm jedoch gem. mdl. Mitteilung des Schäfers gegenüber dem Vorhabenträger Abstand von einer solchen Nutzung, da die Fläche bisher in konventioneller Bewirtschaftung und unverträglich mit der aktuellen Umstellung der Schäferei auf Biobetrieb war.

Der Wert der Kompensationsfläche nach Umsetzung der Nutzungseinschränkungen ergibt sich für die Kiebitzstreifen mit $0,65 \text{ ha GEM} * 2,5 \text{ WE/m}^2 = 1,625 \text{ WE}$,
für den nördlichen Teil mit $9,95 \text{ ha GIM} * 1,5 \text{ WE/m}^2 = 14,925 \text{ WE}$ und

für den südlichen Teil mit 2,1 ha GEM * 2,1 WE/m² = 4,41 WE,
also insgesamt 20,96 WE.

Gegenüber dem Ausgangswert der Kompensationsfläche von 16,61 WE ergibt sich eine Wertsteigerung von 4,35 WE. Damit kann das Kompensationsdefizit im Sondergebiet (2,54 WE) auf der externen Kompensationsfläche am Wietingsmoor vollständig kompensiert werden, es ergibt sich ein Kompensationsüberschuß von 1,81 WE.

Kompensationsmaßnahmen, deren Wert (noch) nicht durch Eingriffe im Sondergebiet benötigt wird, können ggf. als Agrarumwelt- oder Vertragsnaturschutzmaßnahmen durchgeführt werden.

Die Kompensationsmaßnahme ist ohne eine dauernde Bewirtschaftung und Unterhaltung des Grünlandes nicht möglich. Sie ist daher mit der rechtswirksamen Darstellung der Kompensationsfläche im Flächennutzungsplan als „Fläche für die Landwirtschaft“ vereinbar und aus ihr zu entwickeln. Eine Änderung der Flächennutzungsplan-Darstellung wird deshalb vermieden.

Zusammenfassend wird zur Kompensation festgehalten:

Die Samtgemeinde, die Gemeinde und der Vorhabenträger haben für die Gesamtfläche genau diejenige Extensivierung vorgesehen, die der Landkreis vormals in seiner Planung für eine Erweiterung des Naturschutzgebietes für diese Fläche geplant hatte.

Zusätzlich sind für eine südliche Teilfläche diejenigen weitergehenden Extensivierungsmaßnahmen vorgesehen, die der Landkreis für höherwertige Nachbarbereiche im Naturschutzgebiet festgelegt hat.

Schließlich sind für drei besonders geeignete Bereiche inmitten der Kompensationsfläche Vernässungs- und Brutvogelmaßnahmen vorgesehen. Diese Kiebitzfenster sind vom Planverfasser in Zusammenarbeit mit einem Ornithologen entwickelt worden.

In allen Teilräumen wird auf die Fortführung der bisherigen landwirtschaftlichen Flächenbewirtschaftung verzichtet. Es werden Bewirtschaftungsmaßnahmen unterlassen und Aufwertungsmaßnahmen durchgeführt. Dadurch wird sich voraussichtlich der oben beschriebene höherwertige Zustand von Natur und Landschaft einstellen und damit der gewünschte erkennbare Mehrwert für Natur und Landschaft entstehen.

11. Bodenfunde

Im Umfeld der Planung, im Randbereich des Dünengeländes „Wackelberge“, fanden sich nach Angaben der Unteren Denkmalschutzbehörde in der Vergangenheit prähistorische Funde. Nach Auffassung dieser Behörde müsse in Anbetracht der umfangreichen Planung bei den zu erwartenden Erdarbeiten mit weiteren Funden gerechnet werden. Aufgrund dessen bedürften zukünftig sämtliche Erdarbeiten einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 10 NDSchG in Verbindung mit § 13 NDSchG der Unteren Denkmalschutzbehörde. Diese könne verwehrt werden oder mit Auflagen verbunden sein.

Ob die Verwehrung einer Genehmigung oder ihre Verbindung mit Auflagen angesichts der Tatsachen, daß der Boden und Untergrund im Plangebiet im Gegensatz zum Dünengelände „Wackelberge“ durch Abtragung und landwirtschaftliche Nutzung entscheidend verändert sind und sich überdies bei den großflächigen Arbeiten im Zusammenhang mit der Biogasanlage keine Hinweise auf archäologische Fundstellen ergaben, durchsetzbar sein wird, muß einer späteren behördlichen Entscheidung und eventuell einer gerichtlichen Überprüfung überlassen bleiben.

Sollten bei Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, wird darauf hingewiesen, daß diese Funde meldepflichtig sind (Nieders. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978). Diese Funde (neben den 'bekannten' Fundarten wie Holzteile, Scherben, Knochen etc. können dies z.B. auch Steineansammlungen, Aschen, Schlacken, Bodenverfärbungen u.a.m. sein) sind unverzüglich der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde bei der Kreisverwaltung Diepholz und dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege, Referat Archäologie, zu melden.

Meldepflichtig sind der Finder, der Leiter der Arbeiten und der Unternehmer.

Zutage tretende archäologische Funde und Fundstellen sind gegebenenfalls bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. es ist für ihren Schutz Sorge zu tragen (§ 14 (2) Nds. Denkmalschutzgesetz), wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

12. Verfassererklärung

Der Entwurf der 113. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde ausgearbeitet von Michael Schwarz, Raum- und Umweltplaner, Delmenhorst.

Delmenhorst, 1. August 2024

Umweltbericht

U1. Einleitung

U1.1 Kurzdarstellung

Mit der 113. Flächennutzungsplanänderung wird die Schaffung von Baurecht auf einer insgesamt 7,59 ha großen Fläche für die künftige Nutzung durch Betriebe und Anlagen zur Herstellung bzw. Verarbeitung und Lagerung etc. von Bioenergieträgern vorbereitet. Dazu wird Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Bioenergieträger“ dargestellt. Standort ist der Bereich der vorhandenen Biogasanlage und der Hofstelle „Strange 47“ an der Straße „Zur Takheide“ sowie die angrenzende, teilweise temporär bereits für Holzhackschnitzel genutzte Ackerfläche bis zur „Oilstraße“. Darin liegen 3,36 ha, die bereits Sondergebiet „Biogas“ sind, 0,39 ha vorhandene Hofstelle und 3,84 ha, die bisher als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt sind.

Die Samtgemeinde und die Gemeinde sehen die dringende Notwendigkeit, Entwicklungsfläche für den bestehenden, sich kontinuierlich und stark entwickelnden Biogas- und Holzhackschnitzelbetrieb zu schaffen, um gem. § 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB die „Belange der Wirtschaft, auch ihrer mittelständischen Struktur“ zu wahren und die „Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen“ zu erreichen. Deshalb wollen die Samtgemeinde im Plangebiet Baurecht vorbereiten und die Gemeinde dort Baurecht schaffen, welches über die Expansion des bestehenden Betriebes hinaus auch die Weiterentwicklung in weitere Bereich der Verarbeitung und Veredelung von Bioenergieträgern zulässt.

U1.2 Ziele des Umweltschutzes

Für die Planung sind grundsätzlich insbesondere die Ziele der folgenden Gesetze und Verordnungen zu berücksichtigen:

Planungs- und Bauordnungsrecht:

BauGB	Baugesetzbuch
BauNVO	Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 21. November 2017
NBauO	Niedersächsische Bauordnung

Boden:

BBodSchG	Bundesbodenschutzgesetz
NBodSchG	Niedersächsisches Bodenschutzgesetz

Wasser:

WHG Wasserhaushaltsgesetz

NWG Niedersächsisches Wassergesetz

Luft / Schall:

BImSchG Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge

TA-Lärm Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz)

Naturschutz:

BNatSchG Bundesnaturschutzgesetz

NAGBNatSchG Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz

Für die Planung sind grundsätzlich insbesondere die Ziele der folgenden Fachpläne zu berücksichtigen:

Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Diepholz

Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Kirchdorf

Die Ziele und „Umweltbelange“ wurden in der Planung dadurch berücksichtigt, daß die geplante Nutzung an dem am besten geeigneten Standort mit der vorhandenen Bioenergieanlage und der vorhandenen Hofstelle und dem vorhandenen, temporären Holzhackschnitzellager, mit beidseitig vorhandener Verkehrserschließung, innerhalb einer Streusiedlung, auf – soweit Freifläche betroffen – ökologisch wenig bedeutender landwirtschaftlicher Intensivfläche geplant ist. Die Fläche war zwar Teil des Landschaftsschutzgebietes „Wackelberge“, jedoch ist das Änderungsverfahren zur Entlassung des Plangebietes aus dem LSG und der Erweiterung des LSG in westlicher Richtung bereits durch Kreistagsbeschluß vom 16.3.2020 entschieden worden. Das Plangebiet ist als hälftig bebauter und hälftig als Ackerfläche genutzter Bereich auch inhaltlich unbedeutend für den Landschaftsschutz. Immissions- sowie sonstige eventuelle Konflikte sind bereits durch die Standortwahl minimiert und werden mittels Bebauungsplanfestsetzungen vermieden. Der Eingriff in Natur und Landschaft wird extern auf einer sehr großen Fläche am Mittleren Wietingsmoor direkt neben dem Naturschutzgebiet kompensiert.

U2. Beschreibung und Bewertung der „Umweltauswirkungen“

U2.1 Bestandsaufnahme

Nach der naturräumlichen Gliederung Deutschlands befindet sich das Planungsgebiet im Naturraum „Diepholzer Moorniederung“ in der Untereinheit „Wietingsmoor“. Bei dem Plangebiet handelt sich nicht um eine Moorfläche, sondern um ein ebenes, grundwassernahes, entwässertes Talsandgebiet neben der Sandinsel der „Wackelberge“.



Ausgangsmaterial für die Bodenbildung sind in diesem Raum fluviatile Feinsande. Auf diesem Untergrund entwickelten sich im Plangebiet aufgrund des relativ hohen Grundwasserstandes anmoorige und podsolierte Gleye, die eine geringe bis mittlere Fruchtbarkeit aufweisen.

Im Planungsgebiet ist das Gelände eben.

Der Raum wird durch Gräben entwässert. Der ehemals hohe Grundwasserstand ist insgesamt verändert worden. Als Vorfluter verläuft im Norden der Graben entlang der Straße „Zur Takheide“. Im Süden verläuft ein flacher Graben entlang des benachbarten Kiefernwaldes, der unter der Oilstraße hindurch Anschluß an das Grabensystem hat, welches entlang der Südseite der Straße und dann rechtwinklig zu ihr nach Süden führt.

Im Plangebiet sind keine klimatischen Besonderheiten anzutreffen.

Folgende Biotoptypen sind im Plangebiet vorhanden:

- Acker mit geringer Bedeutung und
- Landwirtschaftliche Produktionsanlagen sowie Biogasanlage mit umfangreichen überbauten, versiegelten und befestigten Fläche ohne Bedeutung sowie
- gärtnerisch genutzte bzw. dauernd unterhaltene Freifläche zwischen den baulichen Anlagen mit geringer Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften.

In direkter Nachbarschaft befinden sich:

- Bebaute und versiegelte Fläche ohne Bedeutung,
- Acker mit geringer Bedeutung und
- Wald auf bewegtem Sandrelief mit mittlerer bis hoher Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz.

Das Landschaftsbild wird durch die bestehende Bebauung und die intensive Landwirtschaft sowie durch den benachbarten Wald geprägt.

Artenschutzrechtlich relevante Arten sowie Ruhe- und Fortpflanzungsstätten sind im Plangebiet nicht vorhanden. Bei Begehungen im Sommer und Herbst 2018 sowie im Frühjahr und Sommer 2019 sind im Plangebiet im wesentlichen lediglich Rabenkrähen, Dohlen und Ringeltauben bei der Nahrungssuche – hauptsächlich am Maissilo der Biogasanlage – beobachtet worden. Vereinzelt wurden einzelne Singvögel im Osten des Plangebietes neben dem Kiefernwald überfliegend beobachtet. In dem Kiefernwald flog einmal eine Waldschnepfe auf. Im Westen des Plangebietes wurden zweimal Jagdfasane gesehen.

Es ist kein Verstoß gegen das Tötungs- und das Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) ersichtlich.

Das Plangebiet liegt am Landschaftsschutzgebiet Wackelberge. Es ist, wie oben schon dargestellt, unbedeutend für den Landschaftsschutz. Ein Verfahren zur Änderung des Landschaftsschutzgebietes, bei dem das Plangebiet aus der Gebietskulisse heraus- und die geplante Kompensationsfläche, die bisher noch nicht geschützt ist, hineingenommen werden soll, ist mit dem

Beschluß des Kreistages vom 16.3.2020 positiv beschieden worden. Daher werden künftig naturschutzrechtlich geschützte Flächen oder Landschaftsbestandteile im Plangebiet nicht mehr vorhanden sein.

Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt die Situation voraussichtlich so wie sie ist, es sei denn, daß der Flächeneigentümer die Ackerfläche ganz oder teilweise aus der Bewirtschaftung nimmt und einer anderen, nicht-baurechtsbedürftigen oder einer privilegierten Nutzung, z.B. als land- oder forstwirtschaftliche Lagerfläche, zuführt.

U2.2 Prognose

In der Flächennutzungsplanänderung werden 7,59 ha Sondergebiet dargestellt. Mit dieser Darstellung werden üblicherweise Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorbereitet. Auf rd. der Hälfte Teil dieser Fläche ist durch das Sondergebiet „Biogas“ (3,36 ha) und durch die Hofstelle Strange 47 (0,39 ha) der Eingriff in Natur und Landschaft auf der Ebene der Flächennutzungsplanung bereits seit langem vollzogen. Die verbleibende Fläche (3,84 ha) gilt – obwohl temporär für Holzhackschnitzel genutzt und als land- oder forstwirtschaftliche Lagerfläche nutzbar – als Acker.

Auf diesen 3,84 ha Acker wird mit der Plandarstellung ein Eingriff vorbereitet. Er umfaßt nach den Festsetzungen des parallel aufgestellten Bebauungsplanes die Versiegelung von Sondergebiet, die Freiflächenbewirtschaftung von Sondergebiet, die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern und das Anlegen eines Regenrückhalte- und Versickerungsbeckens. Dabei beträgt die maximal zulässige Versiegelung 66% (GRZ 0,6 zzgl. 10% für Anlagen gem. § 19 Abs. 4 BauNVO). Mithin dürfen bis zu 2,53 ha versiegelt werden.

In welchem Umfang diese Versiegelungsmöglichkeit ausgeschöpft wird, ist wiederum spekulativ; häufig bleibt die tatsächliche Nutzung deutlich unter der bauplanungsrechtlich zulässigen. Voraussichtlich werden bei Umsetzung des parallel aufgestellten Bebauungsplanes der vorhandene Schotterweg weitergenutzt, große Flächen für die Lagerung von Bioenergieträgern wie Stammholz, Holzhackschnitzel und Stroh befestigt, Gebäude errichtet, ein Regenrückhaltebecken angelegt sowie das Sondergebiet mit Gehölzen eingegrünt.

Durch Bebauung und Versiegelung kommt es, bezogen auf das Schutzgut „Arten- und Lebensgemeinschaften“ zu einem Verlust von intensiv genutztem Acker ohne besondere Artenausstattung auf unstrukturierten, großflächigen Flurstücken neben einem Sondergebiet und neben einem Wald. Auf den unversiegelten Flächen, im Regenrückhaltebecken sowie auf der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern kommt es ebenfalls zu einem Verlust von Sandacker, aber zu einer Erhöhung der Artenvielfalt durch unterschiedliche Gehölze, Stauden, Kräuter und Gräser sowie tlw. Substrate, die i.d.R. in solche Flächen eingebracht werden bzw. sich dort ansiedeln; letzteres gilt ggf. auch an und auf den Gebäuden (bei Fassaden- und / oder Dachbegrünung).

Auf den versiegelten Flächen tritt ein vollständiger Funktionsverlust des Bodens auf. Auf den unversiegelten Flächen tritt ein Funktionsgewinn des Bodens ein, da i.d.R. weniger in ihn eingegriffen wird als bei der gegenwärtigen Ackernutzung.

Der Landschaftsfaktor Wasser ist durch die Veränderung der Versickerungsverhältnisse betroffen. Wieviel Wasser vor Ort versickert werden darf und wieviel als belastet gewertet und in der Biogasanlage bzw. landwirtschaftlich verwertet wird, ist offen, weil es von (wie so vieles in der Bauleitplanung nicht geregelten bzw. aufgrund gesetzlicher Beschränkungen gar nicht regelbaren) Einzelheiten der Betriebsorganisation und technischen Ausführung abhängt. Letztlich wird sowohl das unbelastete als auch das belastete Wasser versickern bzw. (z.B. im Falle einer sehr weitgehenden Aufbereitung von Gärrest oder bei Nutzung zur Befeuchtung von Materialien) verdunsten, unklar ist jedoch der jeweilige Ort. So wird zwar im parallel laufenden Bebauungsplan ein Versickerungsbecken ausgewiesen, dies schließt jedoch die Versickerung unbelasteten Dachwassers auf bewachsenen und belebten Freiflächen neben baulichen Anlagen nicht aus und mit Nährstoffen belastetes Wasser wird voraussichtlich auf einer landwirtschaftlichen Fläche in der Umgebung versickert. Somit ist der genaue Weg des Wassers, wie so vieles andere in der Prognose zur Flächennutzungsplandarstellung und der Bebauungsplanfestsetzung, zwangsläufig spekulativ.

Der Landschaftsfaktor Klima/Luft ist tendenziell durch die Zunahme der Versiegelung betroffen im Sinne einer Erhöhung der Durchschnittstemperatur und Absinken der Luftfeuchte und Eintrag für Stoffen und Gasen in die Luft. Sie ist tendenziell durch die Zunahme von Gehölzen dahingehend betroffen, als dies zu einer Verringerung der Durchschnittstemperatur und Erhöhung der Luftfeuchte und Filterung von Stoffen und Gasen aus der Luft führt.

Der Landschaftsfaktor Landschaftsbild wird durch die Bebauung neben der Biogasanlage und Wald auf unstrukturierten, großflächigen Flurstücken relativ wenig beeinträchtigt. Er wird verbessert, indem der parallel laufende Bebauungsplan nicht nur neben der neu bebaubaren Fläche, sondern auch neben der vorhandenen Biogasanlage die Anpflanzung einer Hecke vorschreibt.

Die künftige Nutzung wird mehr oder weniger emittieren. Die Festsetzungen des parallel aufgestellten Bebauungsplanes führen dazu, daß auch bei maximalem Betrieb und freier Schallausbreitung die Schallimmissionen mit 53,6 dB(A) tags und 33,1 dB(A) nachts die zulässigen Werte (60 / 45 db(A)) am nächstgelegenen Immissionsort, einem Außenbereichswohngebäude nordnordöstlich des Plangebietes, deutlich unterschreiten. Auch die prognostizierte maximale Verkehrsbelastung führt auf den angrenzenden Straßen „Zur Takheide“ und „Oilstraße“ nicht zu Immissionskonflikten mit dem dortigen Außenbereichswohnen.

Ggf. ist im winterlichen Betrieb mit einer Beleuchtung von Teilen des Plangebietes und somit mit Lichtemissionen zu rechnen; Anhaltspunkte für Art und Umfang fehlen auf der Ebene der Bauleitplanung genauso wie Hinweise auf Beeinträchtigungen. Inwieweit es zu weiteren Auswirkungen wie Wärme-, Strahlungs-, Geruchs-, Gas-, Staub-, Erschütterungs- und sonstigen Emissionen kommt, ist noch offener als die Intensität der anderen Emissionsarten. Aufgrund der Immissionsschutzgesetzgebung ist damit zu rechnen, daß keine Emissionen an den umliegenden Immissionsorten zu unüblichen Beeinflussungen führen wird.

Auch das Aufkommen von Abfällen ist völlig offen. Nicht offen und (wie so vieles andere schon in der „Flächennutzungsplan-Begründung“ angesprochen) ist dagegen, daß die Abfallbeseitigung zentral durch die AbfallWirtschaftsGesellschaft mbH, Bassum, geregelt wird. Spezialabfälle werden i.d.R. nach entsprechender Genehmigung und mit entsprechendem Nachweis durch spezialisierte Entsorgungsbetriebe beseitigt. Auch in diesem Themenfeld ist aufgrund der

einschlägigen Gesetzgebung damit zu rechnen, daß die eventuellen Abfälle, die in der Gewerblichen Baufläche entstehen mögen, schadlos beseitigt werden.

Völlig spekulativ wären Behauptungen über „Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen)“ außer derjenigen, daß aufgrund der umfangreichen Gesetzgebung und Überwachung i.d.R. nicht mit Katastrophen durch Gewerbebetrieb zu rechnen ist. Der Anlagenteil, in dem es am ehesten zu Katastrophen kommen dürfte und bereits durch einen Brand auch schon kam, ist die Biogasanlage, die schon besteht und für die eine entsprechende Flächennutzungsplandarstellung seit langem rechtswirksam ist. Hier bewirkt diese laufende 113. Flächennutzungsplanänderung eine Minderung der bisherigen Entwicklungsmöglichkeiten und somit tendenziell eine Minderung des Risikos.

Kumulierungen mit den Auswirkungen anderer Betriebe sind aufgrund der sehr großen Abstände nicht ersichtlich.

Die „Klimarelevanz“ des Sondergebietes ist wie so vieles andere spekulativ, da der Ausstoß „klimarelevanter“ Gase etc. nicht geregelt wird. Da die „Folgen des Klimawandels“ im Plangebiet noch gar nicht bekannt sind und außer der Darstellung „Sondergebiet Bioenergieträger“ die „geplanten Vorhaben“ ebenfalls nicht hinreichend detailliert bekannt sind, wären auch Aussagen über die „Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels“ spekulativ. Gleiches gilt für viele evtl. „eingesetzten Techniken und Stoffe“.

Hierzu kann lediglich allgemein festgehalten werden, daß im Plangebiet in großem Stile Biomasse zu gut nutzbaren, hochwertigen Energieträgern aufbereitet und veredelt wird. Dadurch wird erheblich zur Substitution fossiler Energieträger beigetragen, somit vor Ort mehr Energie gebraucht und ggf. CO₂ emittiert, aber insgesamt in erheblicher Größenordnung zur Minderung von CO₂ beigetragen und dem Klimawandel so tendentiell entgegengewirkt.

U2.3 Vermeidung und Kompensation

Der Vermeidung von Eingriffen dienen

- die Auswahl der Fläche mit der Biogasanlage und der Hofstelle sowie von Ackerfläche zwischen zwei Straßen,
- die Lage zwischen großen, unstrukturierten Ackerflurstücken mit nur einer geringen Grenzlänge zu einem Waldstück,
- die Nutzung der vorhandenen Erschließung und
- die Nutzung von Acker, dem regelmäßig eine geringe Bedeutung für Natur und Landschaft beigemessen wird.

Für die Eingriffsbilanzierung erweisen sich die Flächen der Biogasanlage, und die Fläche der Hofstelle als irrelevant, da der mögliche Eingriff bereits stattgefunden hat. Erstere ist rechtswirksam als Sondergebiet dargestellt und bebaut, letztere ist vollständig bebaut und genutzt (§ 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB).

Daher ist für die Eingriffsbilanzierung der südliche Teil des Geltungsbereiches maßgeblich. Er ist als Acker intensiv genutzt und von einem Weg durchschnitten. Dieser Acker grenzt im Norden an Sondergebiet, im Osten überwiegend an Acker und an den Wald der „Wackelberge“, im Süden an die Gemeindestraße und im Westen setzt sich die Ackernutzung großflächig fort. Das Gebiet ist nicht strukturiert, es hat außer der im Raum üblichen Funktion von Maisacker als Kranichnahrungsraum keine besondere Funktion für den Naturhaushalt. Dem Acker wird deshalb ein relativ geringer Wert zugemessen.

Fläche	Wert nach Osnabrücker Modell	Größe ca.	Werteinheiten
Acker	1,0 WE / ha	3,84 ha	3,84 WE
			Summe 3,84 WE

Durch die vorbereitete Bebauung wird ein Teil dieses Ackers versiegelt.

Die Versiegelung erfolgt allerdings nicht flächendeckend, sondern betrifft jeweils nur einen Teil der Bauflächen, während die übrige Fläche als private Freifläche unversiegelt bleibt, begrünt wird und je nach den Vorgaben in der verbindlichen Bauleitplanung auch eine stärkere Strukturierung z.B. durch Gehölze oder z.B. durch naturnahe Regenrückhaltebecken erfährt.

Die Baufläche ist bereits erschlossen. Neue Erschließungsmaßnahmen mit entsprechender Versiegelung sind nur als private Maßnahmen notwendig und in der zulässigen Versiegelung bereits enthalten. Der relevante Eingriff ist die Versiegelung durch die angestrebte bauliche Nutzung.

Im Sondergebiet ist von einer hohen Versiegelung auszugehen. Sie wird gem. den Festsetzungen des parallel aufgestellten Bebauungsplanes mit 0,66 angesetzt, um die ortsgebundene, erschlossene, vorgeprägte und daher gut geeignete Fläche intensiv zu nutzen. Daher kann nicht davon ausgegangen werden, daß auf der verbleibenden Fläche durch intensive Gehölzpflanzungen eine Vollkompensation erreicht werden kann.

Sondergebiet Fläche und Wert	Größe ca.	Werteinheiten
Sondergebiet versiegelt 66% * 0 WE	2,53 ha	0 WE
Sondergebiet gärtnerisch gestaltet 24% * 1,0 WE	0,92 ha	0,92 WE
Sondergebiet mit heimischen Gehölzen bzw. mit naturnahem Regenrückhaltebecken 10% * 1,5 WE	0,38 ha	0,38 WE
		Summe 1,30 WE

Gelegentlich wird behauptet, ein Regenrückhaltebecken sei selbst ein Eingriff in den Boden. Allerdings kann in einem naturnahen Regenrückhaltebecken je nach Anlage und Betrieb eine dauerhaft wenig beeinflusste Bodenentwicklung stattfinden. Dadurch sind die Bodenbildungsprozesse und das Bodenleben weniger beeinträchtigt als bei einer intensiven Ackernutzung. Die Entwicklung entspricht i.d.R. einer Extensivierung bzw. geht noch darüber hinaus. Für das Schutzgut Boden wird somit ein Vorteil, mithin eine Kompensationswirkung erreicht. Die oben angesetzte Wertung ist daher zutreffend.

Im Plangebiet steht einem Eingriffsflächenwert von 3,84 WE ein Kompensationswert von 1,30 WE gegenüber. Der Eingriff kann nicht hinreichend im Plangebiet kompensiert werden, es verbleibt ein Kompensationsdefizit von 2,54 Werteinheiten.

Für die notwendige externe Kompensation soll eine Fläche genutzt werden, die südwestlich des Plangebietes direkt am Naturschutzgebietsteil Mittleres Wietingsmoor liegt. Sie ist als Grünland genutzt, war zeitweise auch Acker und umfasst insgesamt rd. 12,7 ha.

Der Hauptteil mit rd. 11,7 ha ist als Grünland auf Moorboden intensiv genutzt (GIM, 1,3 WE/m²).

Der Südrand der Kompensationsfläche ist etwas feuchter ausgeprägt als deren Hauptteil. Dieser Bereich umfasst rd. 1,0 ha und wird etwas höher bewertet (GIM/GIF 1,4 WE/m²).

Der Ausgangswert der Fläche beträgt mithin 16,61 WE.

Gem. der Detailkarte zum Entwurf der Verordnung über das NSG liegt die Aufwertungsfläche außerhalb des Schutzgebietes, jedoch ist dort mindestens eine Ausprägung als „Grünland (GL I) gem. § 4 Abs. 3 Nr. 3“ gewünscht. Mit dieser Regelung soll die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis fortgeführt werden, wenn

- keine Ackerzwecknutzung und keine Umwandlung der Grünland in Acker erfolgt,
- keine zusätzlichen Entwässerungsmaßnahmen durchgeführt werden; die Unterhaltung und Instandsetzung der rechtmäßig bestehenden Entwässerungseinrichtungen ist davon nicht berührt und darf weiterhin erfolgen, und
- daß Bodenrelief nicht verändert wird, also z.B. Bodensenken nicht aufgefüllt und das Relief nicht eingeebnet und planiert wird.

Gegenüber der bisherigen Intensivgrünlandnutzung (GIM, 1,3 WE/m²) mit möglicher Acker- bzw. Ackerzwecknutzung führt die solchermaßen eingeschränkte Nutzungsmöglichkeit auf Dauer zu einer leichten Verbesserung des Zustandes von Natur und Landschaft (GIM, 1,5 WE/m²), die mit einer Werterhöhung um 0,2 Werteinheiten je m² beziffert wird.



Auszug aus der „Detailkarte zur Verordnung des Landkreises Diepholz über das Naturschutzgebiet „Nördliches und Mittleres Wietingsmoor, Freistädter Moor und Sprekelsmeer“, Entwurfsfassung; Einschrieb nachträglich

In dem feuchteren Südtteil der Fläche wird mit einer etwas stärkeren Nutzungseinschränkung ein überdurchschnittlicher Effekt zugunsten von Natur und Landschaft erreicht. Die Grünlandnutzung soll auch hier fortgeführt werden, aber zusätzlich zu den oben dargelegten Voraussetzungen noch folgende erfüllen:

- ein Umbruch zum Zwecke der Neuansaat darf nur nach Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgen,
- Wirtschaftsdünger und sonstige Produkte aus der Geflügelhaltung dürfen nicht ausgebracht werden,
- die Ausbringung von Gülle aus der landwirtschaftlichen Rinder- und Schweinehaltung zwischen dem 1. Schnitt und dem 31.10. jeden Jahres zum Zwecke der landwirtschaftlichen Düngung darf 25 m³ je Hektar und Jahr nicht übersteigen und
- im Frühling darf nicht fortlaufend zur Grünfutttergewinnung gemäht werden.

Dies entspricht den Anforderungen gem § 4 Abs. 3 Nr. 8 der Schutzgebietsverordnung und gleicht die Bewirtschaftung dieser Teilfläche an diejenige der Naturschutzflächen an, die süd-

lich, westlich und nördlich an den Kompensationsraum angrenzen. Auf der Kompensationsfläche werden somit künftig die allgemeinen und partiell auch die gesteigerten Naturschutzgebietsanforderungen erfüllt.

Diese feuchtere Fläche sowie ihr Randbereich nach Norden hin, auf dem diese Extensivierungsmaßnahmen greifen sollen, umfasst rd. 2,1 ha. Gegenüber der bisherigen Intensivgrünlandnutzung (GIM/GIF; 1,3 bzw. 1,4 WE/m²) führt die extensivere Bewirtschaftung auf Dauer zu einer Entwicklung von mindestens artenarmem Extensivgrünland auf Moorboden an einem relativ feuchten Standort (GEM/GEF 2,1 WE/m²) und damit zu einer wesentlichen Verbesserung des Zustandes von Natur und Landschaft.

Dies wird sich zeigen in einer natürlicheren Entwicklung der Bodenfunktionen, die weniger gestört werden, denn der Boden wird weniger bearbeitet und dem Boden und dem Grundwasser werden weniger Stoffe zugeführt. Das Bodenrelief wird bewegter, der Standort insgesamt feuchter. Auf Dauer wird der Standort auch etwas artenreicher und somit insektenfreundlicher. Schließlich verbessert sich seine Eignung als Nahrungsraum für Offenlandbrüter.

Daß der Raum insgesamt geeignet ist und daß eine (Wieder-)Besiedlungsmöglichkeit besteht, zeigen die Brutbestände von Kiebitz und Großem Brachvogel im Wietingsmoor westlich der Kompensationsfläche (mdl. Mitteilung des Schäfers Menke vom 9.12.2019). Vor diesem Hintergrund soll das Potential als Brutstandort für Wiesenvögel im Bereich dreier ehemaliger Grünpen gezielt verbessert werden. Diese verlaufen in Ost-West-Richtung in Verlängerung der beiden Heckenstreifen sowie mittig dazwischen. Hier sollen jeweils ab 50 m Abstand zu den Gehölzen bis 25 m Abstand zum Weg „Kiebitzfenster“ angelegt werden.

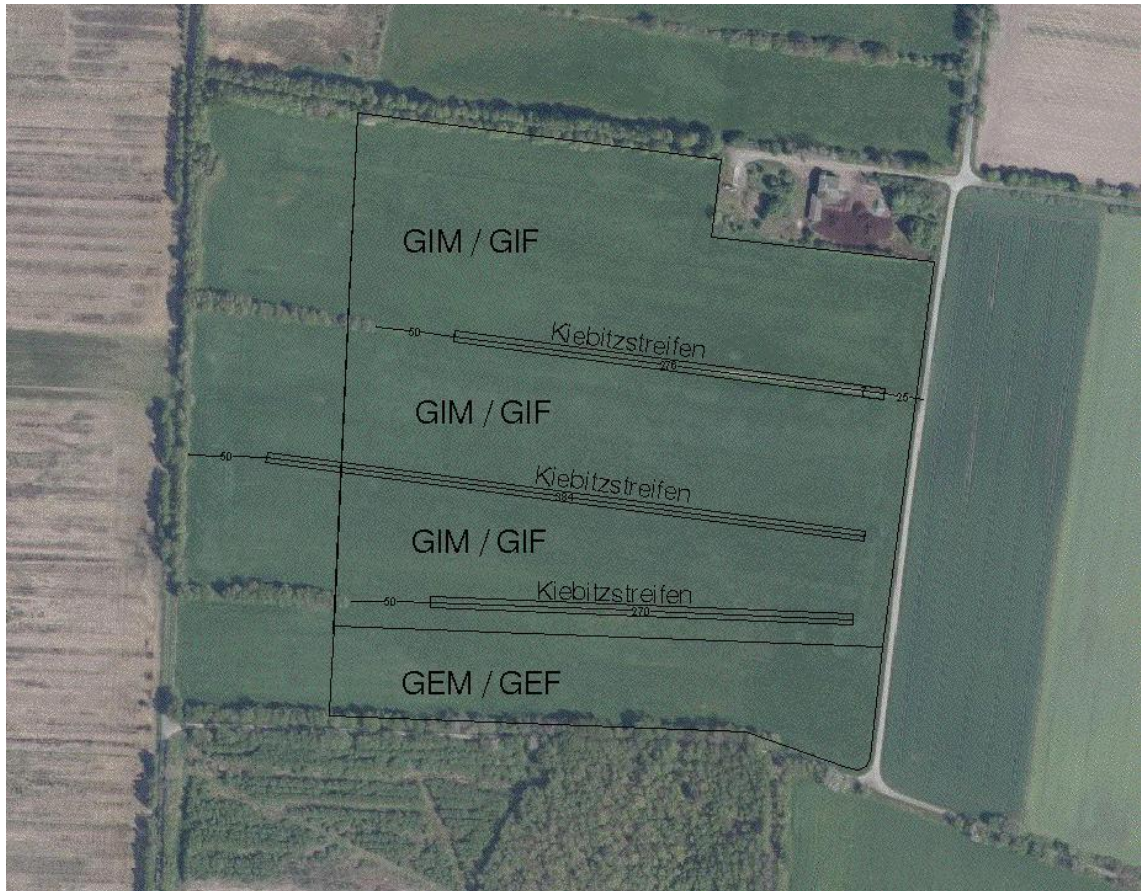
Dazu wird jeweils ein mindestens 7 m breiter Streifen (doppelte Arbeitsbreite) im Herbst nach dem letzten Schnitt, wenn die Fläche noch befahrbar ist, wendend gegrubbert und – wegen der späteren Mähbarkeit – zumindest randlich gewalzt. Diese feuchten (in vielen Wintern und Frühjahren nassen) dunklen, wenig bewachsenen Streifen dürften in der Revierfindungsphase der Kiebitze ab Mitte März attraktiverer Brutplatz sein als das umliegende Grünland. Die Streifen werden bis zum 15. Juni nicht bewirtschaftet, so daß auch spätere Kiebitzbruten sowie eventuelle Brachvogelbruten unversehrt bleiben. Dies führt außerdem dazu, daß die Düngergaben im Frühjahr auf den Streifen unterbleiben und zusammen mit späterem Schröpfschnitt und längerer Durchfeuchtung sukzessive eine Minderung der Bewuchsdichte eintritt.

Auf dem angrenzenden Grünland soll der erste Schnitt wegen des möglicherweise frühen Schlupfes von Kiebitzen vor der letzten Aprildekade erfolgen.

Bei Schnitterminen vor dem 15. Juni muß die Mahd in Richtung der Kiebitzfenster erfolgen, so daß flüchtende Tiere wie Kiebitzjunge in Richtung der ungemähten Streifen gedrängt werden.

Wünschenswert ist eine Mahd mit langsamfahrendem Mäher.

Bei den späteren Schnitterminen werden die Kiebitzstreifen mitgemäht und das Mahdgut mitabgefahren und genutzt. Bei diesem Mahden ist darf kein ´umzingelndes´ Mähen stattfinden, sondern entweder einseitig oder von innen nach außen.



Bei einer Streifenbreite von mindestens 7 m und der Länge der Streifen von 280 m / 380 m / 270 m ergibt sich eine Gesamtfläche der Kiebitzstreifen von mindestens 6.510 m². Gegenüber der bisherigen Intensivgrünlandnutzung (GIM/GIF; 1,3 WE/m²) führt diese wiesenvogelfreundliche, bewuchsmindernde Bewirtschaftung auf Dauer zu einer Entwicklung von mindestens artenarmem Extensivgrünland auf Moorboden an einem relativ feuchten Standort mit besonderer Funktion (GEM/GEF 2,5 WE/m²) und damit zu einer wesentlichen Verbesserung des Zustandes von Natur und Landschaft.

Geprüft wurde auch eine Nutzung als Futterfläche oder Pferch für die Moorschnucken, die das Naturschutzgebiet Wietingsmoor beweideten und pflegten. Dies hätte den nächtlichen Verbleib der Schafe im Moor und die damit einhergehenden Nährstoffeinträge vermieden und zur naturnäheren Moorentwicklung beigetragen. Die Schäferei nahm jedoch gem. mdl. Mitteilung des Schäfers gegenüber dem Vorhabenträger Abstand von einer solchen Nutzung, da die Fläche bisher in konventioneller Bewirtschaftung und unverträglich mit der aktuellen Umstellung der Schäferei auf Biobetrieb war.

Der Wert der Kompensationsfläche nach Umsetzung der Nutzungseinschränkungen ergibt sich für die Kiebitzstreifen mit $0,65 \text{ ha GEM} * 2,5 \text{ WE/m}^2 = 1,625 \text{ WE}$,
für den nördlichen Teil mit $9,95 \text{ ha GIM} * 1,5 \text{ WE/m}^2 = 14,925 \text{ WE}$ und

für den südlichen Teil mit 2,1 ha GEM * 2,1 WE/m² = 4,41 WE,
also insgesamt 20,96 WE.

Gegenüber dem Ausgangswert der Kompensationsfläche von 16,61 WE ergibt sich eine Wertsteigerung von 4,35 WE. Damit kann das Kompensationsdefizit im Sondergebiet (2,54 WE) auf der externen Kompensationsfläche am Wietingsmoor vollständig kompensiert werden, es ergibt sich ein Kompensationsüberschuß von 1,81 WE.

Kompensationsmaßnahmen, deren Wert (noch) nicht durch Eingriffe im Sondergebiet benötigt wird, können ggf. als Agrarumwelt- oder Vertragsnaturschutzmaßnahmen durchgeführt werden.

Die Samtgemeinde überwacht, daß die notwendige Kompensation geleistet wird. Weitere Überwachungen sind nicht vorgesehen.

Zusammenfassend wird zur Kompensation festgehalten:

Die Samtgemeinde, die Gemeinde und der Vorhabenträger haben für die Gesamtfläche genau diejenige Extensivierung vorgesehen, die der Landkreis vormals in seiner Planung für eine Erweiterung des Naturschutzgebietes für diese Fläche geplant hatte.

Zusätzlich sind für eine südliche Teilfläche diejenigen weitergehenden Extensivierungsmaßnahmen vorgesehen, die der Landkreis für höherwertige Nachbarbereiche im Naturschutzgebiet festgelegt hat.

Schließlich sind für drei besonders geeignete Bereiche inmitten der Kompensationsfläche Vernässungs- und Brutvogelmaßnahmen vorgesehen. Diese Kiebitzfenster sind vom Planverfasser in Zusammenarbeit mit einem Ornithologen entwickelt worden.

In allen Teilräumen wird auf die Fortführung der bisherigen landwirtschaftlichen Flächenbewirtschaftung verzichtet. Es werden Bewirtschaftungsmaßnahmen unterlassen und Aufwertungsmaßnahmen durchgeführt. Dadurch wird sich voraussichtlich der oben beschriebene höherwertige Zustand von Natur und Landschaft einstellen und damit der gewünschte erkennbare Mehrwert für Natur und Landschaft entstehen.

U2.4 Alternativen

Unter Berücksichtigung des räumlichen Geltungsbereiches sind keine geeigneten Alternativen als die Darstellung eines Sondergebietes ersichtlich, um das Planungsziel zu erreichen.

U2.5 „Erhebliche Nachteilige Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j“ BauGB

Die „Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i“ können nicht beschrieben werden, da in der 113. Flächennutzungsplanänderung die nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben nicht mit hinreichender Sicherheit und Detailliertheit bekannt sind.

U3. Zusätzliche Angaben

U3.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung / Hinweise auf Erkenntnischwierigkeiten

Bei der Umweltprüfung zur Darstellung eines Sondergebietes Biogas und einer Fläche für die Landwirtschaft als Sondergebiet Bioenergieträger wurden keine technischen Verfahren verwendet.

Es traten keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben auf.

U3.2 Geplante Überwachungsmaßnahmen

Bei und nach der Realisierung wird durch Inaugenscheinnahme geprüft, ob die Vorgaben dieser Flächennutzungsplandarstellung beachtet sind. Weitere Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen sind nicht erforderlich und nicht geplant.

U3.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die vorstehenden Ausführungen sind kurz und allgemeinverständlich. Eine weitere Zusammenfassung ist entbehrlich.

U3.4 Quellen

Die in Kap. U 1.2 genannten Gesetze, Verordnungen und Fachpläne

Entwurf der 113. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Kirchdorf

Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 8 „Sondergebiet Bioenergieträger“ der Gemeinde Wehrbleck.

